Das

bäuerliche Erbrecht

in Bayern

und sein Einfluss auf die

socialen Verhältnisse.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der hohen juristischen Fakultät der kgl. bayr. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

von

Hs. Th. Soergel.

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel & Sohn.
1892.

Das

bäuerliche Erbrecht

in Bayern

und sein Einfluss auf die

socialen Verhältnisse.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der hohen juristischen Fakultät der kgl. bayr. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

von

Hs. Th. Soergel.

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel & Sohn.
1892.

Im übrigen aber glaube ich, dafs die politischen Parteien und die Gruppierung nach hoher Politik und politischen Programmen sich überlebt haben. Sie werden allmälig, wenn Sie es nicht freiwillig thun, gedrängt werden, dass Sie Stellung nehmen zu den wirtschaftlichen Fragen und mehr als bisher Interessenpolitik treiben. Es liegt das im Geiste der Zeit, der stärker ist, als Sie sein werden.

Bismarck in der R.-T.-S. v. 15. III. 1884.

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung . . . . . 1—9

Die Stellung des Bauern in der Gesellschaft und der Einfluss des bäuerlichen Erbrechts auf dieselbe.

§ 1. Der Bauernstand ein staatserhaltender Faktor . . . . 1—5
§ 2. Notwendigkeit der Neuregulierung des bäuerlichen Erbrechtes . . . . . 5—9

Die neuere Gesetzgebung auf dem Gebiete des bäuerlichen Erbrechtes . . . . . 9—15

§ 3. Bisherige Reformen des bäuerlichen Erbrechtes in den einzelnen deutschen Staaten . . . . . 9—18
§ 4. Uebersicht der in Bayern geltenden bäuerlichen Erbrechtsbestimmungen . . . . . 13—15

I. Das Anerbenrecht . . . . . 15—42

§ 5. Das bäuerliche Erbrecht nach dem Codex Maxim. civil. . 15—18
§ 6. Schätzung des Gutes beim Erbgang nach dem Ertragswerte — Vorzug des Anerben . . . . . 18—21
§ 7. Vorzug in einzelne Mobilien . . . . . 22—23
§ 8. Nachteile der Belastung des Hofes mit Erbschaftsschulden 23—25

Minorat und Majorat . . . . . 25—32
§ 9. Nachteile des Majorats . . . . . 25—28
§ 10. Vorteile des Minorats. Mittelweg . . . . . 28—32
§ 11. Vorgriffsrecht des jüngsten Sohnes nach Bamberger und Bayreuther Landrecht . . . . . 32—34
§ 12. Gutsabtretung und Altenteil . . . . . 34—38
§ 13. Gutsübergabe nach Bamberger Recht . . . . . 39—42

Seite

II. Das Erbrecht mit dem Prinzip der Naturalteilung 42—49

§ 14. Nachteile der Naturalteilung . . . . . 42—46

§ 15. Gegenwärtige Verhältnisse in den bayrischen Kreisen mit Naturalteilung . . . . . 47—48

§ 16. Vergleichung der Verhältnisse in den Kreisen mit Anerbenrecht und Naturalteilung . . . . . 48—49

Schlusserörterungen . . . . . 49—60

§ 17. Kurzer Ueberblick der außerdeutschen Erbgesetze in Liegenschaften . . . . . 49—51

§ 18. Heutiger Stand der Landwirtschaft in Bayern nebst einigen Worten über ein Heimstättengesetz . . . . . 52—57

§ 19. 7 Kardinalpunkte eines bäuerlichen Erbrechtes . . . . 57—59

§ 20. Schlusswort . . . . . 59—60

Litteratur-Angabe . . . . . 61—63

Nachwort 64

Druckfehler-Angabe.

S. IV Z. 15 lies: Nachtrag statt Nachwort.
S. 8 Z. 16 lies: einheitlichen statt Einheitlichen.
S. 8 Anm. 2 lies: Seite 6 statt Seite 14.
S. 9 Z. 20 lies: 2 statt 3.
S. 29 Anm. 3 lies: Seite 27 statt Seite 35.
S. 37 Anm. lies: ist den Übergebern statt Ueist den bergebern.
S. 57 Z. 14 lies: Belastungen statt Verschuldungen.
S. 61 Z. 15 lies: München statt Müchen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0257

Vorwort.

Es war anfangs in der Absicht des Verfassers gelegen, auch das preussische Landrecht und den Code civil mit in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, zuletzt wurde jedoch davon aus zwei Gründen Abstand genommen.

Einmal wollte der Verfasser nur eine kritische Beleuchtung der rein bayerischen Erbrechtsbestimmungen in Liegenschaften vornehmen, da er ohne diese Abgrenzung schliesslich ja auch österreichisches, württembergisches, weimar'sches, fuldaisches u. s. w. Recht hätte berücksichtigen müssen, die ja da und dort in einer Ecke unseres Bayernlandes noch gelten; sodann sollte die Abhandlung nur die Hauptrepräsentanten der Gesetze mit Anerbenrecht und der mit Naturalteilung eingehend berücksichtigen, weswegen denn auch das bayerische, bambergische und bayreuther Landrecht nebst den einschlägigen Statutargesetzen einerseits, das würzburger Landrecht nebst den das gleiche Prinzip vertretenden Statutarrechten andrerseits, eine natürliche Scheidung des Stoffes gaben.

Abgesehen hiervon wären aber gerade bezüglich des preussischen Landrechtes nur einige unbedeutende Abweichungen von den spezifisch bayerischen Gesetzen mit dem Prinzip der Naturalteilung zu erwähnen gewesen, die auch ohne besonderen Nachteil übergangen werden konnten. Bezüglich der allerdings sehr wichtigen und einschneidenden Bestimmungen des Code civil über den Erbgang in Liegenschaften, sei aber auch hier nochmals auf die eingehende

Abhandlung von L. Fuld „das Erbrecht des Code civil und der bäuerliche Grundbesitz“ in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, 1888 S. 999 ff. hingewiesen.

Schliesslich sei es mir auch an dieser Stelle erlaubt, meinen hochverehrten Lehrern, den H. H. Professoren Dr. Gengler und Dr. Eheberg für manch trefflichen Rat, Herrn Prof. Dr. Eheberg aber besonders noch für die grosse Liebenswürdigkeit, mit der er mir die Benützung seiner Bibliothek gestattet und mich auf diese und jene Quellen aufmerksam machte, meinen herzlichsten und ergebensten Dank auszusprechen.

Erlangen, im Juli 1892.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Stellung des Bauern in der Gesellschaft und der Einfluss des bäuerlichen Erbrechtes.

§ 1.

„Eine konservative Politik, die Bestand haben will in Deutschland, muss sich auf die Bauern stützen, den Sozialismus kann man nicht mehr durch die Presse, nicht mehr durch Regierungsmassregeln erfolgreich bekämpfen, man kann das aber durch den Bauern[1]), durch die Pflege seiner Sitten, durch den Schutz seiner althergebrachten Gewohnheiten und durch die Neubelebung und Wiederauffrischung seiner alten Rechtsgebräuche, soweit sie sich im Laufe der Jahrhunderte als brauchbar erwiesen haben. Und doch haben unsere Gesetzgeber und Staatsmänner durchschnittlich fast ebensowenig Notiz von dem Bauern in seinen Eigentümlichkeiten genommen, wie nur immer die alten Bureaukraten“ [2]).

Diese Worte unseres grossen Volkswirtschaftlers Riehl sind heute nach nahezu 40 Jahren leider fast noch ebenso berechtigt und am Platze wie damals[3]).

---

[1]) „Der Bauernstand ist das Fundament der anderen Stände bis hinauf zur Spitze, zum Throne und muss erhalten bleiben und zwar gesund und markig und fest, im Frieden die breite Stütze der christlichen Kirche, im Kriege der Hauptteil für die Armee des Feldherrn.“ v. Riepenhausen-Crangen, gesicherte Familienheimstätten für alle Stände im deutschen Reich. Leipzig 1891.

[2]) Riehl, die bürgerliche Gesellschaft, 1. Bch. 4. Kp.

[3]) Vgl. Frommhold, die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach der neuesten deutschen Höfegesetzgebung und das Verhälnis desselben zu dem älteren bäuerlichen Anerbenrecht. Breslau 1885. S. 4 und 5 und Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 3. Auflage S. 746.

Durch die sozialen Missstände, die sich in den Städten und Fabrikdistrikten fühlbar gemacht, durch die Umtriebe der Sozialdemokraten, die die bestehenden Verhältnisse auf den Kopf zu stellen drohten [1]) und nicht zum mindesten durch die bewunderungswürdige Geduld und Zähigkeit, mit der unsere Landbevölkerung der immer grösser werdenden Not und dem immer drückenderem Elende [2]) einesteils mit Aufbietung aller Kräfte Widerstand zu leisten sucht, anderenteils auch die ungesunden Verhältnisse mit einem gewissen Fatalismus erträgt, kurz, weil der Bauer noch nicht in gleicher Weise wie der Arbeiter für sich die Lärmtrommel geschlagen hat, wurden sich unsere Behörden noch nicht so recht klar, dass es auch auf dem platten Lande eine soziale Frage — eine Magenfrage — gebe, die der Lösung d. h. der Linderung bedürfe, dass man sich bei Zeiten vorsehen müsse, damit nicht einmal die Zeit komme, wo die soziale Frage uns von zwei Seiten bedrohe, von Stadt und Land [3]). Auf welcher Seite dann aber die Gefahr eine grössere, der Ausbruch ein unheilvollerer und vernichtenderer sein wird, dies ist nicht zu verkennen, wenn man bedenkt, dass die Gewitter die schwersten sind, die lange am Horizonte stehen, bis sie sich entladen.

„Es gibt ein Buch," sagt Zachariä, „welches die Jugend benutzen kann, um alt zu sein, das Alter, um jung zu bleiben: die Geschichte." Auch wir werden den Bauern erst voll zu

---

[1]) Anlässlich der Beratung über den Entwurf eines Heimstättengesetzes im deutschen Reichstag sagte der Abg. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein sehr treffend: „Die sozialpolitische Gesetzgebung der letzten 10 Jahre hat für den Arbeiter und Taglöhner viel, für den Bauern nichts gethan."

[2]) Eine Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse müssen wir es nennen, wenn man die Lage der Landleute als ganz zufriedenstellend und günstig schildert, wie dies in N. M. Witt's Schrift, die bäuerlichen Zustände in Deutschland, Berlin 1884, geschieht.

[3]) Vgl. Braun, das Anerbenrecht. Ein Beitrag zur Abwehr von Angriffen gegen die Grundlagen der bäuerlichen Hofverfassung in der Provinz Hannover. Hannover 1872 S. 19. — v. Göler nennt den Bauernstand mit Recht einen „Damm gegen die Hochflut der Sozialdemokratie" vgl. s. Schrift: „Die Familie, ein Fels in der Hochflut der Sozialdemokratie." Karlsruhe 1891.

würdigen wissen, wenn wir die Rolle betrachten, die er bisher in der Geschichte gespielt.

Der Bauer ist das erhaltende Prinzip im Staate[1]), jedoch nur solange er frei und unabhängig ist, solange er sein Stück Land, seine Heimat hat[2]). Rom war zuerst eine Ackerbau treibende Ansiedelung, und Roms Macht wuchs und stieg, solange es einen freien Bürger- und Bauernstand sich erhielt, solange dieser Mittelstand sich gesund und kräftig entwickeln konnte. Allein im Laufe der Jahrhunderte haben sich diese gesunden Verhältnisse total verschoben und es traten Zustände ein, die zum grössten Teil mit die Todeskeime des stolzen und mächtigen Roms in sich bargen, die es unfähig machten, mit gleicher Elastizität wie früher die Angriffe und Stürme abzuweisen, und diese Unfähigkeit hatte ihren Grund in dem Untergange eben jenes soliden Mittelstandes[3]).

Und blicken wir zurück auf die Geschichte Deutschlands, so werden wir auch hier die Beweise finden, dass alle Grösse des deutschen Volkes auf der breiten und festen Basis seines kräftigen und gesunden Bürger- und Bauernstandes ruht[4]). Alle Feinde, von aussen und innen, Hunnen und Türken,

[1]) Vgl. oben S. 1 Anm. 1.

[2]) Vgl. Riehl a. a. O. Bch. 1 Kp. 1. — Interessante Gesichtspunkte hierüber finden sich auch bei Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bd. — Vgl. A. Smith, Inquiry, deutsch von Stöpel, S. 145—160 Bd. II. — Vgl. auch Losch, Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung, Leipzig 1892, S. 291, Anm. 1. — Reichskanzler v. Caprivi: „Ich glaube, dass ich mich keiner Übertreibung schuldig mache, wenn ich sage, eine landwirtschaftliche Krisis wäre eine Kalamität ersten Ranges für den Staat im Ganzen.“ R.-T.-Sitz. 10. Dezember 1891.

[3]) Vgl. Hirth, freisinnige Ansichten der Volkswirtschaft und des Staates; — ferner Ihering, der Kampf ums Recht.

[4]) Vgl. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit Ausgang des Mittelalters — ferner Riehl a. a. O. — „Ich nehme mich des Bauernstandes an, der das europäische Staatswesen gegründet hat. Wir heissen insgesamt Arier und ar bildet die Wurzel zur „Arbeit,“ arwra heisst Ackerbesitz. Der erste Arbeiter ist also der Bauersmann; ihn muss man halten und stützen, soll anders das Volk sich behaupten.“ Sepp, „Das billige Brot und der Untergang des alten Römerreichs.“ Vortrag gehalten im Januar 1892 zu München.

Schweden und Franzosen, Reformations- und Revolutionskriege, staatliche, finanzielle und sittliche Korruption im 17. und 18. Jahrhundert haben das deutsche Volk wohl niederdrücken, nie aber unterdrücken können; denn zuletzt siegte doch der gesunde Kern des Volkes[1]) und im Kampfe gegen äussere Feinde bedurfte es nur der Worte seines Herrschers, um es zu entflammen für den Kampf, in dem es sich um die höchsten Güter, um Freiheit und Vaterland, um Weib und Kind, um Haus und Hof handelte.

Wie es aber vor hunderten von Jahren gewesen, so ist es auch heute noch und erst vor wenigen Jahrzehnten — 1848 — hat sich wieder bewahrheitet, dass ein tüchtiger und zufriedener Bauernstand — und Zufriedenheit ist bei der bekannten Genügsamkeit desselben leicht zu erreichen[2]) — die festesten und zuverlässigsten Stützen der Throne sind[3]).

Das gleiche Jahr 1848 lehrt uns aber auch, wie es geht, wenn der Bauernstand unzufrieden und verdorben ist, wenn er nichts zu verlieren, wohl aber alles zu gewinnen hat, was sich vor allem in Gegenden mit allzusehr zersplittertem Grundbesitz am stärksten gezeigt hat[4]).

„Es ist deshalb eine der schönsten aber auch zugleich schwierigsten Aufgaben des Staates, der Kirche und der Gesellschaft den Bauernstand zu erhalten, zu fördern, ihn zu grösserer Freiheit des Geistes heranzuziehen, ohne ihn doch

---

[1]) Schon der Herzog von Sully sagte in einem Bericht an den König Heinrich IV. 1603, dass die besten Soldaten aus den Häusern kräftiger Landleute und nervenfester Handwerker kommen.

[2]) Lassalle, der Gründer der sozialdemokratischen Partei, sagt hierüber in seinem Arbeiterlesebuch: „Ihr Deutschen seid merkwürdige Leute, solange ihr ein Stück schlechte Wurst, ein Glas Bier habt, merkt ihr gar nicht, dass euch etwas fehlt. Dies kommt von euerer verdammten Bedürfnislosigkeit."

[3]) Riehl a. a. O. — Schäffle in seinen Aufsätzen — Neese, sozialpolitische Exkursionen, Berlin 1890. — Die Arbeiterstimme schreibt hierzu: „An der Existenz der Bauernklasse haben wir nicht nur kein Interesse, sondern es hängt unsere Emanzipation gerade davon ab, dass sie so oder anders verschwinde, je eher desto besser."

[4]) Vgl. Riehl a. a. O. — Welker, „Über den gegenwärtigen Standpunkt Deutschlands in dem politischen Entwicklungskampf des Jahrhunderts," abgedruckt als Vorwort zur dritten Auflage des Staats-Lexikons von Rotteck und Welker 1. Bd., Leipzig 1856.

zugleich durch eine unpraktische Halbbildung die Freudigkeit am Berufe und jene anderen trefflichen Eigenschaften zu nehmen, die ihn zu einem so wertvollen Bestandteil der Gesellschaft machen [1]).“

Hierzu kann aber der Staat für seinen Teil dadurch am meisten beitragen, dass er einesteils dem Bauernstande seinen festen Besitzstand sichert, andernteils aber da, wo sich dieser bereits zu einer unwirtschaftlichen Zwergwirtschaft zersplittert hat, ihm zu Hilfe kommt, sei es durch Gesetze, sei es durch andere staatliche Mittel. Will der Staat es sich angelegen sein lassen den deutschen Bauern in seinem historischen Charakter auch künftigen Geschlechtern zu erhalten, so muss er vor allem die zersetzenden und vernichtenden Einflüsse von ihm fern halten, seinen Sitten und Bräuchen nicht feindselig in den Weg treten, seine ökonomische Lage bessern und ihn mehr und mehr zum festen und abgerundeten Grundbesitz wieder zurückführen, den Dorfbauern wieder zum Hofbauern erheben, vor allem aber darf er bei Verfassungs- und Gesetzgebungsarbeiten niemals über die eigentümlichen Bedürfnisse des Bauern hinwegsehen, sondern muss vielmehr diesem gemäss das ganze Staatswesen zu individualisieren bestrebt sein [2]).

§ 2.

Diese Forderungen stunden besonders in den letzten Jahrzehnten auf der Tagesordnung, da sich die gleichen Missstände wie in Irland und Frankreich [3]) allmälig auch in Deutschland geltend machten, nämlich eine immer mehr um sich greifende Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes und damit einerseits eine Abnahme der ländlichen Bevölkerung,

---

[1]) Miaskowski, das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reich. I. Abteilung S. 104.

[2]) Vgl. Gierke in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung XII. Jahrg. H. 3 und L. Fuld, Zeitschrift für Argrarpolitik Bd. 1 S. 145 und Bd. 2 S. 8 ff., ferner Gierke in Schmollers Jahrbuch f. G. und V. 1888 Hf. 2. — Vgl. Örtmann, die Volkswirtschaftslehre des Corpus juris civilis, Berlin 1891. S. 154 a. Schl.

[3]) Vgl. hierüber den Aufsatz von Charles Richet „L'accroissement de la population française“ in der Revue des deux mondes vom 1. Juni 1882.

teils durch Auswanderung[1]), teils durch Wegziehen in die Städte[2]), andernteils aber haben diese Missstände auch einen zersetzenden Einfluss auf die Sitten und Gebräuche und überhaupt auf das ganze Leben unserer Landbevölkerung ausgeübt[3]).

[1]) Ein Zusammenhang zwischen unzweckmässigen Erbrechtsbestimmungen und Auswanderung kann nicht geleugnet werden. „Es ist gewiss nicht zufällig, dass z. B. in Bayern die Auswanderung aus jenen Teilen des Landes sich vorzugsweise rekrutiert, welche den meist parzellierten Grundbesitz haben.“ (Eheberg.) v. Riepenhausen-Crangen berechnet die Auswanderung von Personen im arbeitsfähigsten Alter für Deutschland in 14 Jahren auf etwa $1\frac{3}{4}$ Millionen. Nach ihm hätte Deutschland heute ohne Auswanderung in den Jahren 1871—1885 die Möglichkeit im Falle eines Krieges $\frac{3}{4}$ Millionen wehrfähige Männer mehr zu den Waffen zu rufen! R.-C. a. a. O. S. 9 f. und S. 59 f. — Der bekannte französische Staatsmann Leon Say verglich die deutsche Auswanderung mit einem Heer von 100 000 Mann, das jährlich aus den Reihen des deutschen Volkes vollständig ausgerüstet, desertiert. Vgl. über diese wichtige Frage: Eheberg, die deutsche Auswanderung. Heidelberg 1885. Besonders S. 176—184. Hand in Hand mit der Auswanderung und dem landwirtschaftlichen Niedergange geht aber auch eine Minderung der Steuerkraft und eine Steigerung der Armenlast und der Gemeindeumlagen überhaupt, was wohl zu berücksichtigen ist. Auch die von Jahr zu Jahr zunehmende Untauglichkeit zum Militärdienst findet hierin ihre natürliche Erklärung. — „Von grosser Bedeutung sind auch die sozialen Nachtheile des landwirtschaftlichen Niederganges, der Leichtsinn und die allmälig sich steigernde Gleichgiltigkeit gegen Bankerotte und gegen die bürgerliche Ordnung überhaupt. Mit der Notlage des Landvolkes Hand in Hand geht die Verwilderung desselben; an die Stelle der Freude an Sang und Klang tritt die Lust an blutigen Raufhändeln und lässt sich eine erschreckende Zunahme der Verbrechen wahrnehmen.“ So schreibt Peyrer in seiner bekannten Denkschrift, betreffend die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter, Wien 1884, was wir leider auch für Bayern unterschreiben müssen.

[2]) Im Königreich Sachsen ist diese Verschiebung der Landbevölkerung zur Stadtbevölkerung am auffallendsten. Nach der Statistik des deutschen Reiches beträgt sie über 27%.

[3]) Vgl. Ratzinger, die Erhaltung des Bauernstandes: „Wir stehen mitten in einer Krisis und vor einer nahenden Katastrophe, welche nicht bloss die Grundlagen der deutschen Volkswirtschaft zu vernichten, sondern auch das soziale Gebäude zu erschüttern droht . . . Zwergwirtschaft und Latifundien sind zu einer drohenden Gefahr geworden und ein Teil des Bauernstandes ist reif zum Untergange.“ S. 8. Eine Schrift, die zum Nachdenken anregt, wenn man ihr auch nicht immer beistimmen kann.

Leute aus allen Kreisen und Anhänger der verschiedensten Parteirichtungen haben denn auch ihre Stimme erhoben und eindringlich gewarnt vor einer allzulangen Verschleppung dieser Frage. Und anlässlich des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches wurden wieder Anträge gemacht[1]), die eine baldige Regelung und Besserung der bäuerlichen Verhältnisse vor allem davon erhoffen, dass das Erbrecht in Bauerngüter und insbesondere das Institut des Anerbenrechtes, eine eingehende Regelung im Entwurfe finden werde; denn mit Recht wird darauf hingewiesen[2]), dass die auffällige Verschiedenheit in dem Fortschreiten der Eigentumszerstücklung, die sich bei den statistischen Vergleichungen der einzelnen Teile Deutschlands und besonders auch Bayerns ergibt, nicht allein das Ergebnis natürlicher Verhältnisse, wie Beschaffenheit des Bodens, klimatische Einflüsse, geschichtliche Entwicklung, örtliche Lage sei, sondern dass auch das Erbrecht einen nicht zu unterschätzenden Einfluss hier geltend mache.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung dieser Materie aber zugegeben, ist es zunächst von untergordneter Bedeutung, wie man sich zu der Frage stellt, ob diese Materie ihre Regelung im bürgerlichen Gesetzbuch finden soll oder nicht, da eine staatliche und gesetzliche Feststellung bereits zum dringenden Bedürfnisse[3]) geworden ist und man

[1]) Vgl. Motive z. E.-G. eines bürgerlichen G.-B. und Beiträge zu den Motiven des B.-G.-B. Heft XII; ferner Gierke in Schmollers Jahrbuch für G.-G. und Verw., XII. Jahrgang; Miaskowski a. a. O.; Fuld a. a. O.

[2]) Eheberg, die Verteilung des Grundbesitzes und das bäuerliche Erbrecht in Bayern, im deutschen Wochenblatt III. Jahrg. No. 34.

[3]) Selbst Gierke, der in Schmollers Jahrbüchern und auch sonst für eine Regelung des bäuerlichen Erbrechtes im B.-G.-B. eintritt, schreibt anlässlich einer Besprechung über den Heimstättengesetzentwurf: „Eines aber wäre vor allem zu wünschen; die möglichst baldige Einführung des neuen Rechtes. Viel Zeit haben wir bei dem rapiden Gange moderner Zersetzungsprozesse nicht zu verlieren.“ Vgl. auch die äusserst interessante Schrift des Strassburger Professors Theob. Ziegler, die soziale Frage, eine sittliche Frage, 1891. Derselbe schreibt S. 3: „Wir stehen inmitten einer Krisis, die allmälig alle anderen Interessen verschlingt oder nach sich modelt, mit drohender Brutalität sich die Aufmerksamkeit auch der Blindesten und Gleichgiltigsten erzwingt und jedem Stellung zu nehmen gebietet.“

daher nicht warten kann, bis das B.-G.-B. glücklich eingeführt ist, sondern die Einzelstaaten müssen diese Angelegenheit sofort und für sich in die Hände nehmen, ganz abgesehen davon, dass eine Regelung im B.-G.-B. nicht zweckentsprechend sein kann. Sie ist nur dann allein von Wert, wenn sie die einzelnen Verhältnisse berücksichtigt und dies kann eben nur durch die betreffenden Landesregierungen vollkommen und zweckentsprechend geschehen, während bei einer Regelung durch das B.-G.-B. die einzelnen faktischen Zustände zu stark in den Hintergrund treten müssten[1]).

Da nun, wie bereits erwähnt[2]), die ländliche Einwohner-

---

[1]) Gierke widerspricht sich selbst, wenn er einesteils dem Entwurf den Vorwurf macht, dass er zu wenig Rücksicht nehme auf die Volksanschauung und dass er rein germanisches Recht einfach beseitige, andernteils aber doch wieder so unerschütterlich einzig das Heil von einer Einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung des bäuerlichen Erbrechtes erwartet, in welchem Falle unmöglich alle oft sehr wohl berechtigten Abweichungen der Landesrechte in dieser Materie berücksichtigt werden könnten.

Miaskowski, der gründliche Kenner der bäuerlichen Erbrechtsverhältnisse in Deutschland, schloss sein Referat für den deutschen Landwirtschaftsrat im März 1887 folgendermassen: „Ich schlage daher unter Punkt 1 vor, dass eine Denkschrift auszuarbeiten sei in dem Sinne, dass die Klagen auf ihre Berechtigung zu prüfen und dem Herrn Reichskanzler bezw. der Kommission für die Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches mitzuteilen seien. Sodann gehe ich aber noch einen Schritt weiter. Wir können nicht wissen, welche Beschlüsse die Kommission für die Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches fassen und ebensowenig, wann das Letztere ins Leben treten wird. Das kann möglicherweise erst nach 10, 15, 20 Jahren geschehen. Unterdessen geht aber viel kostbare Zeit verloren, und deswegen habe ich geglaubt, Ihnen vorschlagen zu sollen, dass, ohne den Entschliessungen der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch zu präjudizieren, schon gegenwärtig die Regierungen der Einzelstaaten aufgefordert werden mögen, ihrerseits mit der Reform des Erbrechts nach dem Prinzip der Anerbenfolge vorzugehen. Wenn diese in grösserer Zahl unserem Antrage Folge leisten, so wird damit ein Schritt gethan sein, der den weiteren von uns befürworteten Schritt der Kommission für das B.-G.-B. nicht nur nicht erschwert, sondern vielmehr erleichtert; dieselbe könnte sich dann auf die Partikulargesetzgebung stützen und brauchte in dem bürgerlichen Gesetzbuche nur das zu konsolidieren, was in der Gesetzgebung der Einzelstaaten bereits enthalten ist."

[2]) Vgl. oben S. 14.

zahl bei steigender Gesamtbevölkerung des deutschen Reiches immer mehr zurück geht und die Nachteile, die eine allzugrosse Mobilisierung und Zersplitterung des Grundeigentums mit sich bringt[1]), immer krasser zu Tage treten, haben sich die Regierungen einzelner Staaten ans Werk gemacht durch neue und zweckentsprechende Erbgesetze dem Verfall des Bauernstandes Einhalt zu thun[2]).

Die neuere Gesetzgebung auf dem Gebiete des bäuerlichen Erbrechtes.

§ 3.

Es lässt sich diese ganze Bewegung zur Reformierung des bäuerlichen Erbrechtes in zwei Gruppen teilen und zwar zunächst rein zeitlich.

I. Die erste Gruppe umfasst die Gesetze aus den fünfziger Jahren bis zu den siebziger Jahren, oder die Gesetze, die ohne nennenswerten Erfolg geblieben waren. Hierher gehören vor allem:

1. Das Bayerische Gesetz, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend, v. 22. Febr. 1855[3]),
3. das Hessen-Darmstädtische Gesetz, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend, v. 11. Sept. 1858,
3. das Mecklenburg-Schwerinsche Gesetz, betreffend die Intestaterbfolge in die bäuerlichen Erbpachtgüter der Domänen, v. 24. Juni 1869 (insbes. § 12, 3 a b.).

---

[1]) Der verstorbene Feldmarschall Graf Moltke erklärte anlässlich der Heimstättenfrage zu verschiedenen Malen, dass die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands mit Notwendigkeit zur Vernichtung des Bauernstandes führen müsse und dass sofort Mittel zur Abhilfe ins Auge zu fassen seien.

[2]) Vgl. Miaskowski, das Problem der Grundbesitzverteilung in seiner geschichtlichen Entwicklung. S. 36.

[3]) Vgl. Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern, Gesetz v. 22. Februar 1855, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend, mit Erläuterungen von Stein.

4. der Badische Entwurf eines Gesetzes über geschlossene Hofgüter v. J. 1855.

Alle soeben genannten Gesetze sind ohne irgend welchen Erfolg geblieben, weil sie, wie Miaskowski[1]) kurz sich ausdrückt, zwei Hauptmängel hatten:

1. Durfte man die Geltung des singulären Erbrechtes nicht mit einer Beschränkung der Teilbarkeit, Veräusserlichkeit und Verschuldbarkeit der betreffenden Güter verknüpfen.

2. War man zu weit gegangen, indem man die Wirksamkeit aller dieser Bestimmungen, also auch des singulären Erbrechtes, abhängig machte von einem diesbezüglichen Willensakt des Besitzers.

Merkwürdig ist es auf jeden Fall, dass das oben erwähnte Erbgütergesetz in Bayern ohne jeden praktischen Erfolg blieb[2]). Heute kennt es fast Niemand mehr, der sich nicht von Berufs wegen mit diesen Gesetzen zu befassen hat.

Das bayerische Gesetz leidet jedoch an einigen Hauptmängeln, die Miaskowski nicht hervorgehoben hat, die aber jedem Kenner der bäuerlichen Verhältnisse in Bayern von vornherein sagen mussten, dass dies Gesetz unmöglich bei der Bevölkerung Anklang finden könne.

Da ist vor allem die bekannte Abneigung des Landmanns gegen alles was Gericht heisst[3]) und mit ihm zusammenhängt. Bekannt ist es ja, dass unsere richtigen Bauern, und das sind keine Querköpfe, eine Ehre darein setzen, nie vor Gnaden Herrn Landrichter oder jetzt vorm

---

[1]) Miaskowski a. a. O. S. 120. Vgl. auch Helferich, a. a. O., S. 12 und 14, ferner Haag, Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins für Bayern, Februar-Heft 1883.

[2]) Bekannt sind die 4 Erbgüter, die auf Grund dieses Gesetzes im Verlaufe von fast 40 Jahren gegründet wurden, von denen aber noch 2 abgehen, da sie von zwei nicht adeligen Städterfamilien gegründet wurden, um sich auf diese Weise ein Familienfideikommnis zu errichten.

[3]) Eheberg schreibt darüber in den Göttingischen gelehrten Anzeigen No. 13 v. 20. Juni 1890 S. 547: „Man bedenke das grosse Beharrungsvermögen im Bauernstande, der von sich aus nicht leicht Neuerungen vornimmt, am wenigsten Neuerungen, welche ihm einen Gang zum Amt oder eine Eintragungsgebühr verursachen.“

gestrengen Herrn Amtsrichter erschienen zu sein, wobei es ihnen ziemlich gleich ist, ob sie auf der Anklagebank oder auf der Zeugenbank gesessen, es heisst eben, „der hat auch schon auf's Gericht gemusst." Es ist ja richtig, dass es zum Teil eine verschrobene Ansicht ist, allein ein tieferer Grund liegt auch darin; und dieser Volksanschauung hat das Gesetz zu wenig Rechnung getragen.

Sodann will der Bauer stets einen handgreiflichen Nutzen sehen, und da wäre ihm das Gesetz ganz plausibel gewesen, wenn es ihn z. B. vor Zwangsverkauf wegen Kurrentschulden geschützt hätte. Diese hat der Bauer längst als seine grössten Feinde erkannt und sucht sie, wenn nur irgend möglich, zu vermeiden; wer aber das Leben auf dem Lande kennt, der weiss auch, wie sich der Verführer in Gestalt von jüdischen und christlichen guten Freunden an einen Bauernhofbesitzer heranmacht, und leider erreichen sie durch ihre Zähigkeit einerseits und durch die Beschränktheit und Unerfahrenheit der Bauern andrerseits nur zu oft ihr Ziel.

Schliesslich hat das Gesetz eine Bestimmung unterlassen, die für das bäuerliche Erbrecht ein Kardinalpunkt ist; es ist die Bestimmung, wie der Hof beim Erbgang oder bei der Übernahme zu schätzen sei, denn dass in Ermanglung gütlicher Übereinkunft der Gutswert durch Sachverständige festgesetzt werden soll [1]), hilft gegebenen Falles oft gar nichts. Das einzig zweckentsprechende wäre gewesen, wenn es bestimmt hätte, dass allein der Ertragswert als Grundlage dienen solle [2]).

Alle diese Faktoren wirkten zusammen, um das Erbgütergesetz, dem schon bei seiner Beratung in der Kammer von manchen Abgeordneten jeder Erfolg abgesprochen worden war, zu einem toten Buchstaben herabsinken zu lassen.

II. Die zweite Gruppe umfasst die Gesetzgebung von den siebziger Jahren an bis heute. Hier sind besonders zwei

[1]) Vgl. Art. 31 des Ges. v. 22. Februar 1855 nebst Kommentar von Stein in Dollmanns Sammlung a. a. O.

[2]) Es liesse sich hier noch der Mangel an klarer Fassung des Gesetzes anführen, sein Widerspruch mit dem da und dort geltenden ehelichen Güterrecht, kurz überhaupt seine Unvereinbarkeit mit der im Volke gang und geben Anschauung vom bäuerlichen Familienleben.

Gesetze hervorzuheben, die beide eine eigene Richtung vertreten und zum Teile bahnbrechend für die ganze spätere Gesetzgebung in dieser Materie wirkten. Es ist dies:

das braunschweigische Gesetz vom 11. April 1874, den bäuerlichen Grundbesitz betreffend, und

das hannöver'sche Höferechtsgesetz vom 2. Juni 1874 [1]).

Ersteres setzt das Anerbenrecht als Intestaterbrecht fest, d. h. falls der jeweilige Erblasser ohne Testament stirbt, soll ein Erbe das Gut in seiner Gesamtheit gegen Abfindung der übrigen Miterben erhalten, letzteres und ihm sich anschliessend eine Reihe anderer [2]), führen eine ganz neue Art der Vererbung ein durch das sogen. Höferecht.

Dasselbe bestimmt nemlich, dass durch die einfache Erklärung des Besitzers ausgesprochen werden kann, dass ab intestato für das betreffende Gut nicht das römische Erbrecht gelte, sondern das deutsche Anerbenrecht, wonach nur einer das Gut bekommt, und zwar so, dass er damit bestehen kann, jedoch — und das ist ein Hauptvorzug — kann der Bauer jederzeit ein Testament machen und auf das Gericht gehen und erklären, er wolle nicht nach Höferecht leben [3]).

Sind nun auch diese Gesetze noch zu neu, als dass man auf Grund einer vieljährigen Statistik bereits über ihren Erfolg oder Nichterfolg ein richtiges Urteil abgeben könnte, so kann man doch von einzelnen, wie vom hannöver'schen [4]), bereits durch Zahlen beweisen, dass sie weit mehr denn das bayerische Gesetz von 1855 das Vertrauen der Landbevölkerung geniessen.

---

[1]) Vgl. hierzu die Schrift von Frommhold, die rechtliche Natur des Anerbenrechtes etc. und Baernreither, Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland S. 16 mit 34 und 37 mit 39 und 92 mit 97.

[2]) Lauenburg, Westphalens, Brandenburg, Schlesiens, Schleswig-Holstein und in aller jüngster Zeit Österreich-Ungarn.

[3]) Vgl. Baernreither a. a. O. S. 19 mit 35 und Meyersburg, Erläuterungen des hannöverschen Höferechts 1882.

[4]) Bis zum Jahre 1880 mit inbegriffen hatten sich von den 100125 Höfen der Provinz Hannover 61000 in die Höferolle eintragen lassen, also etwa 61%.

Da jedoch ein längeres Zuwarten von den schwerwiegendsten Folgen für die Staaten wäre, die ihrem Bauernstand noch nicht durch derartige Gesetze zu Hilfe gekommen sind, so ist es Pflicht der Regierungen, einzuschreiten und dem immer mehr um sich greifenden Marasmus der bäuerlichen Bevölkerung zu steuern, der seinen Hauptgrund mit in den Erbgesetzen hat, die eine gleiche Teilung vorschreiben und dadurch, wie Tocqueville[1]) mit Recht sagt, „die intime Beziehung und Verbindung vernichten, welche zwischen dem Familiensinn und der Erhaltung des Grund und Bodens bestehen, da der Boden aufhöre, die Familie zu repräsentieren."

§ 4.

Wie überall im Deutschen Reiche, so hat sich auch in Bayern der schädliche Einfluss des Erbrechtes geltend gemacht und es muss allmählich durch Gesetzeskraft dieser Einfluss zu paralysieren gesucht werden. Noch sind die Zustände in Bayern verhältnismässig erträglich, aber es zeigen sich da und dort schon schlimme Vorboten des Massenverfalles. In Unterfranken[2]) ist z. B. die Parzellierung bereits

[1]) In seiner Démocratie en Amérique. — Eheberg sagt hierüber in seiner Verwaltung: „Das Recht des Staates einzugreifen, wenn in der That Missstände sich zeigen, ist um so unzweifelhafter, als gerade beim Landgebiete, dessen völlige Unentbehrlichkeit und Unvermehrbarkeit es dem Staate unmöglich macht, eine schlechte Bewirtschaftung mit derselben Ruhe anzusehen, wie bei Kapitalien und Gewerbefleiss." — Peyrer schreibt über diesen Punkt: Wenn aber auch der direkte Einfluss des Staates auf die Grundeigentums-Verhältnisse in der Gegenwart nur sehr gering und gleichsam nur unter Ausnahms-Verhältnissen zulässig erscheint, so darf doch der Staat nicht auf jede Einwirkung verzichten, er muss es vielmehr auch hier als seine Aufgabe betrachten, im Kampfe der Interessen einzelner Personen und Klassen das dauernde Gesamtinteresse des ganzen Volkes zur Anerkennung und Geltung zu bringen.

[2]) Eheberg schreibt in dem oben angeführten Aufsatze: „Wenn man in der Pfalz und in Unterfranken die Parzellierung nicht mehr weiter treibt, so rührt dies einfach davon her, dass dieselbe schon nahe an der Grenze des Möglichen angelangt ist, dass man sie nicht weiter treiben kann, ohne die Selbständigkeit preis zu geben." Vgl. auch Miaskowski a. a. O. I. Teil S. 214 und 215 nebst Anm. 29. Vgl. ferner Denkschrift, die Landwirtschaft in Bayern 1890 S. 34.

soweit gediehen, dass ein Mehr überhaupt nicht möglich ist und die Pfalz mit den famosen Bestimmungen des code civil geht dem Schicksale entgegen, dem bereits Italien und Irland anheimgefallen ist. Durch die fortgesetzte Naturalteilung wird das Grundeigentum immer mehr zersplittert, die Zwergwirtschaften können sich nicht mehr halten und nach und nach werden sie alle von den einzelnen wenigen geschlossenen Gütern aufgesaugt [1]).

Aber nicht allein in diesen beiden bayerischen Kreisen, sondern auch da und dort in den übrigen klagt man über eine allzugrosse Mobilisierung des Grund und Bodens, herbeigeführt durch ein oft sogar der herkömmlichen Sitte der Bevölkerung widerstrebendes gesetzliches Erbrecht [2]).

Es soll daher im Nachstehenden unsere Aufgabe sein, die in Bayern geltenden Bestimmungen bezüglich des Erbrechts in Liegenschaften und speziell in bäuerliche Güter, soweit sie dem heutigen Stande der Dinge nicht mehr entsprechen, einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen und an der Hand der thatsächlichen Verhältnisse dieselben als änderungsbedürftig darzulegen.

Zu diesem Behufe lassen sich die in Bayern geltenden Gesetze und Statutarrechte unter zwei Hauptgesichtspunkte vereinigen, denen sich dann einzelne unbedeutendere Abweichungen leicht unterordnen.

I. Das Anerbenrecht in seiner strengen und milden Form, d. h.

das Anrecht eines Erben aus der Zahl der Erbberech-

---

[1]) Mit der ihm eigenen cynischen Offenheit hat Napoléon I. seinem Bruder Joseph, dem damaligen König von Neapel, als Mittel sich die unbequemen italienischen Adeligen vom Hals zu schaffen, geraten den code civil in Neapel einzuführen, indem er sagt: „Etablissez le code civil à Naples, tout ce qui ne Vous sera pas attaché va se détruire en peu d'années et ce que Vous voudrez conserver sé consolidera. Voilà le grand avantage du code civil. Il consolide votre puissance, puisque, par lui, tout ce qui n'est pas fidéicommis tombe, et qu'il ne reste plus de grandes maisons que celles que Vous érigez en fiefs. C'est ce qui m'a fait prêcher un code civil et m'a porté à l'établir. (Correspondance de Napoléon I., Paris 1863 t. XII. p. 432.

[2]) Vgl. Denkschrift a. a. O.; Ratzinger a. a. O.; v. Riepenhausen-Crangen a. a. O.

tigten, die Liegenschaften vor allen anderen zu erben, ein Recht, das durch die Geburt erworben wird und das nicht durch einseitigen Willensakt (Testament) des Erblassers entzogen werden kann — das strenge Anerbenrecht[1].

Sodann das Recht eines Erben auf das Gut, das aber durch den Willen des Vaters oder durch anderweitige Verfügungen ihm gegen Entschädigung entzogen werden kann das Anerbenrecht in seiner milden Form.

Vertreten sind diese beiden Arten durch den Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, das Bamberger Landrecht, das Bayreuther Landrecht, das fürstlich kemptische Recht, die fürstlich Ausburgisch Rettenbergische Landesordnung, das Recht der Grafschaft Thurnau und noch einige wenige unbedeutendere Statutarrechte.

II. Das Erbrecht mit dem Prinzip der Naturalteilung, vertreten durch das Würzburger oder fränkische Landrecht.

Das gleiche Princip vertritt auch das subsidiär in Franken geltende preussische Landrecht und viele fränkische Statutarrechte, endlich auch der Code civil in der bayerischen Rheinpfalz.

Diese beiden letzteren aber — preussisches Landrecht und Code civil — sollen als nicht rein bayerische Rechte nur ab und zu zum Vergleiche beigezogen werden.

I.
Das Anerbenrecht.

§ 5.

Obwohl der Codex Maximilianeus oder das bayerische Landrecht im grossen und ganzen nur eine Codification des römischen Rechts mit entsprechenden Modificationen ist, die das neue deutsche Gewand unbedingt erforderte, und obwohl gerade das Intestaterbrecht fast buchstäblich wieder-

[1]) Spangenberg, praktische Erörterungen, Bd. IX S. 292 nennt es ein durch die Geburt entstandene ius hereditarium radicatum ex lege. — Über den Begriff „strenges“ und „mildes“ Anerbenrecht vergl. Pfeiffer, das deutsche Meierrecht § 24.

gegebenes Novellenrecht ist[1]), so hat besagtes Landrecht doch gerade in Bezug auf Liegenschaften-Erbgang der altgermanischen Sitte und Anschauung, in richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit dieser Materie, Rechnung getragen, wenn es bestimmt:

> In unbeweglichen Gütern hat der ältere weltliche Manneserbe, sofern er anders die übrigen Miterben im leidlichen Anschlag pro rata hinauszuzahlen vermag, den Vorzug.[2]).

Es ist hiermit also als Intestaterbrecht das der altgermanischen Gewohnheit und Anschauung entsprechende Institut des Anerben aufgestellt, d. h. die Bestimmung, dass die Liegenschaften ungeteilt sich in der Familie forterben sollen[3]).

Das germanische Erbrecht gründet sich ja, entgegen der römisch-rechtlichen Anschauung, auf die Idee der ununterbrochenen Fortdauer der einmal bestehenden Familie[4]). Nach ihm entsteht beim Tode des Familienhauptes nicht etwa eine Lücke, die erst durch den Eintritt eines neuen Familienrepräsentanten wieder ausgefüllt wird, sondern gleichsam im Tode gibt der abscheidende Erblasser einem neuen Rechtssubjekt, das seine ganze Stellung ausfüllt, die rechtliche Existenzberechtigung. Es wird also ipso iure[5]) der

---

[1]) Bekanntlich berücksichtigt das nationale römische Erbrecht aber ökonomische Gesichtspunkte fast gar nicht. Vgl. Örtmann a. a. O. S. 66–71.

[2]) Cod. Max. Bav. civ. pars III. Cap. 1 § 14 und pars IV. Cap. 5 § 16 (General-Mandat v. 20. April 1672), vgl. hierzu Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. 3. Teil Cap. 1 § 14 not. 9 lit. c und Cap. 12 § 2 not. 2 lit. d.

[3]) Vgl. Gengler, Deutsches Privatrecht S. 637; Gerber, System des deutschen Pr. R. S. 690; Beseler, System des deutschen Pr. R. S. 551 und 556; Runde, Grundsätze des gem. deutschen Pr. R. S. 605; Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht im Edikte Chilperichs, in der Zeitschrift für Rechts-Geschichte Bd. 19 S. 481 ff.; Maurer a. a. O. S. 340; ferner Frommhold a. a. O.; Helferich a. a. O.; Hendel, Kennzeichen des Erbbestandes bei Bauerngüter S. 38 und 39.

[4]) Gengler S. 664 und 667; Gerber S. 691; Eichhorn S. 795; Mittermaier S. 648; Miaskowski I S. 107.

[5]) Solus deus heredem facere potest.

durch das Gesetz Berufene Erbe, ohne dass es hiezu einer besonderen aditio hereditatis bedarf. Der Tote erbt, d. h. macht zum Erben den Lebendigen [1]), oder, wie der Sachsenspiegel sagt: der vader erft uppen sone sine gewere des gudes mit sament deme gude [2]).

Dieser Erbe ist aber einzig der, welcher den Fortbestand der Familie, die Erhaltung des Gutes sichert [3]), der Sohn, der berufen ist, diesen Fortführungsakt der Familie zu bethätigen. Galt doch nur der Mann den Germanen als vollberechtigt, der Grund und Boden sein eigen nannte, nur dieser konnte des Richter- und Schöppenamtes warten [4]).

Durch dieses Ansehen und diese Macht, die mit dem Besitze von Grund und Boden verbunden war, erklärt sich auch zur Genüge das Bestreben, den einmal erworbenen Grundbesitz fest und untrennbar an die Familie zu knüpfen, und dies geschah eben durch die Vererbung der Liegenschaften erstens nur auf einen männlichen Nachkommen und sodann zweitens auch ungeteilt.

Diese Anschauung hat sich nun durch Jahrhunderte fortgepflanzt, sie wurde neubelebt und gestärkt durch die Entwickelung der Grundherrlichkeit und durch das Lehensverhältnis [5]) und sie hat siegreich dem alles verschlingenden

[1]) Vgl. hierzu den französischen Rechtssatz: le mort saisit (setzt in die Gewere) le vif. Auch „le roi est mort, vive le roi" enthält den gleichen Grundgedanken. Vgl. ferner Sachsensp. III. 83 § 1: „Was man einem manne gibt, das soll er drei tage besiezen, was er aber mit klage erfortert, oder uffe in geerbet wirt, das darf er nicht besiezen" und Gerbers Besprechung dieser Stelle in der Zeitschrift für Civilr. und Proz. N. F. Bd. 11 S. 19.

[2]) Vgl. Sachsensp. Lehenr I. § 14. Vgl. hiezu auch Albrecht, die Gewere § 6, Sydow, das Erbrecht nach den Grundsätzen des Sachsensp., S. 311—313. Sandhaas, German. Abh. S. 117 ff. bestreitet die Geltung dieses Satzes für das ältere Recht.

[3]) Daher war körperliche Tüchtigkeit unerlässliches Erfordernis der Erbfähigkeit, vgl. Sachsensp. I. § 4.

[4]) Vgl. Miaskowski a. a. O. S. 168. — A. Smith, Inquiry into the Nature and the Causes of Wealth of Nations, deutsch v. Stöpel S. 146.

[5]) Vgl. den Artikel Bauerngüter in Weiske's Rechtslexikon Bd. 1 und Stobbe, Handbuch des deutschen Privat-Rechtes Bd. 5 § 322; Miaskowski II. S. 138 ff.

oder doch zersetzenden Einfluss des römischen Rechtes Widerstand geleistet und lebt noch heute zum Nutz und Frommen der Gesellschaft in unserer Landbevölkerung fort.

So wird denn im Geltungsgebiet des bayerischen Landrechtes noch heute der Bauernhof an den ältesten Sohn gegeben mit der Auflage, die übrigen Geschwister entsprechend zu entschädigen, ein Verfahren, das das bayerische Landrecht nicht etwa erst neu begründet, sondern das es bereits tief eingewurzelt in der Anschauung der dortigen Bevölkerung vorfand und dem es nur die juristische Weihe gegeben hat.

Im Laufe der Jahre hat sich nun das Herkommen dahin abgeändert, dass der Vater nicht mehr dem ältesten Sohne unter allen Umständen bei Lebzeiten das Gut übergibt, sondern dem, der infolge seiner Tüchtigkeit oder durch eine gute Heirat als besonders geeignet für die Übernahme erscheint [1]). Wie sehr es aber dem Bauern darum zu thun ist, dass der Hof in der Familie bleibt und dass der Übernehmer hierfür auch eine sichere Gewähr bietet, wie sehr aber auch die Kinder von dem Gedanken durchdrungen sind, dass ein dauernder Stamm- oder Familiensitz ein unbedingtes Erfordernis für das Ansehen und die Stellung einer Familie ist, davon kann sich jeder leicht überzeugen, der einige Zeit in einer Gegend lebt, wo noch ein gesunder Bauernstand zu Hause ist und wo die Geschlossenheit der Höfe noch durchgeführt wird.

§. 6.

Um nun auf den Wortlaut des angeführten Gesetzesparagraphen selbst einzugehen, so leidet derselbe an einer allzugrossen Unbestimmtheit und Allgemeinheit; er gibt wohl Anordnungen, jedoch nur in ganz allgemeinen Zügen.

So liegt ein schwerer Fehler darin, dass er nicht genau angibt, *wie* das Gut beim Erbgang oder bei der Übergabe *geschätzt* werden soll, ob nach *Ertrags*- oder nach

[1]) Vgl. Denkschrift über die Landwirtschaft in Bayern. S. 27 ff.

Verkaufswert[1]); denn „im leidlichen Anschlag“ ist doch eine sehr relative Bestimmung, die unbedingt zu den grössten Schwierigkeiten, Ungerechtigkeiten und Streitigkeiten führen muss, zumal wenn die Abschätzung der Liegenschaften und die Teilung erst nach dem Tode der Eltern vorgenommen wird[2]).

Allein auch der niedere Anschlag nach dem Nutzungs- oder Ertragswert wird in den meisten Fällen nicht genügen, um den übernehmenden Sohn wirtschaftsfähig zu machen, wenn die Zahl der abzufindenden Geschwister eine grössere ist oder wenn bereits Hypotheken auf dem Hofe lasten. Hier kann ein gedeihliches Fortwirtschaften des Übernehmers einzig und allein erzielt werden, wenn der Übernehmer bei der Erbteilung ein besonderes Voraus bekommt[3]). Zwar bestimmt das bayerische Landrecht:

> Ferner bleibt es bei dem Generalmandat vom 20. April 1672, kraft dessen auf dem Falle, wenn keine elterlichen Dispositionen und nichts als Allodialschaft vorhanden ist, dem älteren Manneserben ein ehrlicher Mannsvorteil nach Gestalt des Vermögens, entweder von den Brüdern selbst oder in Entstehung der Güte von erkiesten Schiedsrichtern oder endlich von der Obrigkeit ausgezeigt werden soll[4]).

Allein auch hier vermisst man eine deutliche und klare Angabe, was ein „ehrlicher Mannsvorteil“ ist und nach welchem Massstabe gemessen werden soll. Werden nicht

[1]) Vgl. hierüber Miaskowski a. a. O. I. S. 203 ff. — Helferich a. a. O. S. 1 und 7. — Freiherr von Thüngen, in dem Bericht über die Verhandlungen der 7. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschafts-Reformer.

[2]) Für Mecklenburg-Schwerin bestimmt eine Justizministerialverfügung v. 9. Dezember 1874, dass die Abfindungen vor Zuschreibung der Erbpachtstelle an den Anerben festzusetzen sind.

[3]) Vgl. Miaskowski a. a. O. — Helferich a. a. O. — v. Riepenhausen-Crangen, Gesicherte Familienheimstätten: „Die Gesetze gehen nicht weit genug, sie bestimmen den Vorzug des Anerben nicht hoch genug, der Vorzug des Anerben müsste mindestens die Hälfte des Gutswertes betragen.“

[4]) Bayrisches Landrecht pars IV Cap. 5 § 16 nebst Kreittmayr's Anmerkungen a. a. O. Cap. 12 § 2 not. 2 lit. d.

aber vor allem die Brüder des Anerben in Ermangelung einer genauen und klaren Bestimmung diesen „ehrlichen Mannsvorteil“ so niedrig als möglich veranschlagen und können sie nicht im anderen Fall auch bei Streitigkeiten die Schiedsrichter über den wahren Wert der Erbschaftsmasse täuschen, so dass wohl scheinbar der ältere Manneserbe nach dem Buchstaben des Gesetzes seinen Vorteil bekommt, in Wirklichkeit aber durch die zu hohe Abschätzung des Gutes der Vorteil doch illusorisch gemacht wird![1]) Wohl lässt sich einwenden, unsere Bauern sind hier in den meisten Fällen entgegenkommend gegen den Übernehmer und zum Glück ist dies auch noch im grossen und ganzen der Fall, zumal wenn die Brüder zusammen auf dem Hof gearbeitet haben. Hier werden die Brüder dann auch den „ehrlichen Mannsvorteil“ der Intention des Gesetzes entsprechend auslegen; schlimm steht es aber, wenn es der Übernehmer mit Brüdern zu thun hat, denen die alten bäuerlichen Grundsätze und Anschauungen abhanden gekommen sind, eine Beobachtung, die man besonders bei solchen machen kann, die frühzeitig den Hof verlassen und sich in der Stadt verdingt oder sonst irgendwie dort sich ihren Unterhalt erworben haben. Solche Brüder haben dann meist einen ganz merkwürdigen Begriff von einem „ehrlichen Mannsvorteil“; denn sie finden ihn darin, dass sie dem berechtigten Bruder das Anwesen möglichst teuer zu überlassen suchen.

So ist man heute in einzelnen Gegenden Bayerns schon soweit gekommen, dass der Berechtigte gerne auf sein Vorrecht verzichtet[2]), da anerkanntermassen der Übernehmer am schlechtesten bei der Erbschaft wegkommt, und so geht mancher schöne Bauernhof, der Jahrhunderte in der Familie fortgeerbt worden war, in die Hände von Güterschlächtern über[3]).

[1]) Vgl. Miaskowski u. a. O. S. 205. — v. Meyer in der Sitzung des brandenburgischen Provinzial-Landtages vom 18. März 1880. Stenogr. Bericht S. 113.

[2]) Vgl. Denkschrift a. a. O.

[3]) So waren z. B. von 441 Vergantungen des Jahres 1880 in Oberfranken 380 die Folge von ungünstiger Gutsübernahme und im ganzen Königreich von 3998 Vergantungen 2684; wahrlich ein Prozentsatz der zu ernsten Gedanken Veranlassung geben kann!

In der Praxis wird es meist so gehandhabt, dass der Verkaufswert sehr niedrig angesetzt wird [1]), so dass der Erbe resp. der Gutsübernehmer eine Vorzugsportion eben in der geringeren Schätzung des Gutes erhält, die jedoch dadurch bedeutend gemindert wird, dass er die Leichenkosten, Gerichtskosten und sonstige Ausgaben, die der Tod des seitherigen Besitzers mit sich brachte, tragen muss, oder wenn der Übernehmer, wie es bei Übergabe des Hofes zu Lebzeiten der Eltern der Fall ist, die keineswegs geringen Unterhaltskosten und sonstigen Reichnisse den Eltern gewähren muss [2]).

Es würde sich daher empfehlen, die Worte des Gesetzes bestimmter zu fassen und etwa analog dem Vorgange anderer Staaten [3]) $^1/_3$ des Gutswertes als Voraus dem Übernehmer oder Anerben festzusetzen, natürlich nach Abzug aller Schulden, die eventuell auf dem Hofe stehen, und die übrigen $^2/_3$ dem Erbgange unter allen Erben zu unterziehen.

Denkbar und probabel wäre wohl auch eine Bestimmung des Voraus in Gestalt des mobilen Betriebsinventars, das sich ja immer nach der Grösse der Liegenschaften richtet, es müsste denn sein, dass ein Gut hauptsächlich oder ausschliesslich der Milchwirtschaft oder Viehzucht dient, wo natürlich ein zu grosses Missverhältnis zu Tage treten würde.

[1]) So wurde in einem Falle der Hof auf 40000 Mk. gewertet, während er in Wirklichkeit gegen 60000 Mk. betrug. Vgl. Denkschrift über die Landwirtschaft in Bayern Seite 26—41 und Miaskowski II. S. 154 ff.

[2]) So bestimmt ein Kammer-Zirkular für Mecklenburg-Schwerin v. 9. August 1873: Abfindungen der Miterben dürfen nicht höher sein, als die Hälfte der reinen Gutsmasse beträgt.

[3]) Hannover, Gesetz v. 2. Juni 1874, das Höferecht betreffend, § 16; so auch in Lauenburg und Bremen. In Oldenburg bekommt der Anerbe noch mehr, gegen 40% des Ertragswertes. In England unterscheidet das Erbrecht zwischen Real- und Personal property; das Inventar der Pächter gilt als Personal property, das Real property erbt der älteste Sohn ab intestato. — In dem kulturell hochentwickelten Alt-Mexico erhielt der älteste Sohn das Land des Vaters ungeteilt und hatte dagegen die Fürsorge für Mutter und Geschwister zu übernehmen. Vgl. hierüber das äusserst interessante Buch von Steffen, die Landwirtschaft bei den altamerikanischen Kulturvölkern.

§ 7.

Einen „Vorzug“ oder „Voraus“ kennen wohl einige bayerische Rechte [1]), allein derselbe ist erstens meistens sehr gering, sodann besteht er nur für eine bestimmte Art von Mobilien, ein Überrest, allem Anschein nach, vom gesonderten alten germanischen Erbgang in die Gerade und das Heergewette.

Jedoch ist dieser Vorzug nicht überall gleich, indem ihn einige Rechte ganz umsonst, andere um einen billigen Anschlag gewähren. Zu den erstgenannten gehört das Recht des Fürstentums Kempten und das der Stadt Dinkelsbühl. Hier bekommen die Söhne die grossväterlichen und väterlichen Kleider, Waffen, Instrumente, Handwerkszeuge, Bücher und Kleinodien, die Töchter dagegen die grossmütterlichen und mütterlichen Kleider, Hauben, Gebände, Bettzeug und Schmuck, als: Ketten, Ringe, Spangen und Brautkrone.

Anders wird es dagegen nach den Nürnberger Reformationen [2]), den Statuten der Stadt Kempten und den Casteller Verordnungen gehalten. Diese gewähren den Söhnen und Töchtern nur die väterlichen und mütterlichen Kleider und Handwerkszeuge unentgeltlich als Vorzug, während Castell noch besonders bestimmt, dass die väterliche gesamte Wehre, Werkzeug und Bücher, ferner die mütterlichen Schmuckgegenstände je an Söhne oder Töchter gegen einen billigen Anschlag abgegeben werden sollen. Das Bamberger Recht endlich lässt überhaupt gar keinen unentgeltlichen Vorzug zu, sondern nur das Vorrecht, sich gegen billigen Anschlag Gegenstände aus der Erbschaft vorwegnehmen zu

---

[1]) Bamberger Landrecht pars I. Anh. 2 tit. 5 § 2 (Weber II. S. 882; Roth S. 613). — Casteller Landrecht § 133 (fehlt bei Weber; RothS. 613). — Dinkelsbühler Stat. I., 5, 4 (fehlt bei Weber; Roth S. 624; Arnold I. S. 277). — Fürstlich kemptische Landordnung Art. 88 Sammlung 317 (Weber IV. S. 68; Roth S. 613). — Stadt kempt. Stat. IV., 6 (Weber IV. S. 700; Roth S. 613). — Nürnberger Reformation XXXIV., 2 (Weber II. S. 882; Roth S. 613).

[2]) In den Nürnberger Reformationen sind noch ganz besonders als nicht unter den Vorzug fallend ausgenommen: Instrumente, Kunstsachen, Kupferplatten, Denkmünzen und die Brautkrone.

dürfen, die für den einen oder anderen der Kindeserben infolge seines Handwerks besonderen Wert haben[1]).

§ 8.

Einer genaueren gesetzlichen Fixierung bedürfen sodann die Worte „pro rata hinauszuzahlen“[2]). Es wird ja wohl heute meistens so gehalten, dass die Erbteile der einzelnen Geschwister als Hypotheken auf den Hof eingetragen werden[3]) und dass die Geschwister erst bei ihrer Selbständigmachung, die in diesen Kreisen bekanntlich meist mit der Gründung eines eigenen Hausstandes zusammenfällt, ihr Erbteil herausbezahlt bekommen. Es steht aber dem Anerben nicht das Recht zu, Einspruch zu erheben oder die Herauszahlung zu verweigern[4]), wenn die Geschwister sofort nach dem Erbgange ihren Erbteil in bar beanspruchen, sei es, dass sie wirklich sofort heiraten oder dass sie nur vom Hofe fortziehen wollen, sei es, dass sie ihr Geld besser anlegen zu können hoffen[5]). Welch' nachteilige Folgen aber eine solche forcierte Auszahlung hat, wird klar, wenn man bedenkt, wie rar das bare Geld heutzutage bei den Bauern auf dem Lande ist und gegen welche Bedingungen er sich oft das Geld borgt.[6]).

Vor der Ablösung oder Aufhebung der Grundherrschaft hatte der Bauer kein Recht, sein Gut zu verschulden

---

[1]) Bamberger Landrecht pars I Anh. II tit. 5 § 1 sagt ausdrücklich: „Aller hier und dort etwa vorhandener widriger Gewohnheit ohngeachtet solle zwischen denen Kindern, insoweit eine völlige Gleichheit gehalten werden und weder die Töchter der Mutter Kleidungen, Kleinodien und dergleichen, noch die Söhne dasjenige, was zum männlichen Gebrauch des Vatters gedient hat, ohnentgeltlich hinwegzuziehen befugt seyn.“

[2]) Cod. Max. a. a. O.

[3]) Vgl. Denkschrift über die Landwirtschaft in Bayern, S. 26 mit 40.

[4]) Vgl. Helferich a. a. O. und Miaskowski a. a. O. S. 195. — Vgl. auch von Göler, „der Bauernstand und die soziale Frage,“ S. 24 ff.

[5]) Der Entwurf eines Heimstättengesetzes für Deutschland verlangt ähnlich, wie die meisten nordamerikanischen Heimstättengesetze, dass die Geschwister ihre Erbanteile nicht vor „Volljährigkeit“ des jüngsten Miterben verlangen können. Allerdings eine etwas harte Bestimmung!

[6]) Kaum glaubliche Vorkommnisse in dieser Hinsicht hat der Wucherprozess „Nathan“ in Ulm im Juli 1891 zu Tage gefördert.

ohne Genehmigung des Grundherrn; zusammen mit der Unteilbarkeit der Güter auch im Erbfalle, haben diese beiden Momente den Bauern in seiner alten Art erhalten. Nun wurde er frei und es fragte sich, wie er diese seine Freiheit gebrauchen würde, und man muss gestehen, dass er diese Freiheit nicht zu gebrauchen verstand, sondern sie vielfach aufs ärgste durch ganz übertriebenes Schuldenmachen missbrauchte [1]). Abgesehen davon aber, dass durch das forcierte Auszahlen der Geschwister der Hof übermässig verschuldet wird, wird ihm auch alles Betriebskapital entzogen und der Bauer sieht sich genötigt, neue Schulden zu machen, um wenigstens nur das Allernotwendigste anschaffen zu können und nicht von vornherein sich jede Möglichkeit auf eine Besserung seiner Verhältnisse zu rauben.

So sind die Schulden allmählich immer mehr angewachsen, der Bauer war zufrieden, wenn er nur seine Zinsen bezahlen und sich selbst dabei noch über dem Wasser halten konnte und sein Erbe bekommt beim Erbgange einen stark verschuldeten Hof, der nun mit Riesenschritten dem Untergange zueilt. Und dies einzig durch das fressende Kapital der Erbschulden. Wohl sollte man denken, durch Fleiss und Sparsamkeit könnte der Bauer sich allmählich wieder emporarbeiten, allein dies ist fast nie der Fall [2]). Der Bauer sieht bald, dass alle Mühe und Plage umsonst ist und so sucht er denn seinen Ruin zunächst noch durch alle möglichen Mittel geheim zu halten. Er sucht sich zunächst noch durch Verpfändung der Früchte auf dem Halm etwas Geld zu verschaffen, und geht auch dies nicht mehr, dann fängt er an, „auszuräumen", wie die Landleute zu sagen pflegen, d. h. er verkauft so unter der Hand alles mobile Gutsinventar bis herab auf Egge und Pflug, bis dann eines Tags seine Gläubiger davon hören und den Hof zum Verkaufe bringen. Und dies alles ist die Folge einer unvernünftigen Erbteilung, die den Bauern mit Zentnerschwere in den Abgrund zieht.

[1]) Vgl. Helferich: „Es wäre fast im eigenen Interesse des Bauern zu wünschen, er hätte seine volle Freiheit nie erhalten."

[2]) „Es schwindet," wie Göler a. a. O. S. 38 sagt, „immer mehr jede Berufsfreudigkeit in den ländlichen Kreisen."

Es würde sich daher empfehlen, die Erbschafts-Ratenzahlung dem rentablen Werte des Gutes entsprechend gesetzlich zu normieren, d. h. nur nach Abzug der nötigen Betriebskosten Mittel zur Erbabfindung zu gewähren, sodann den Gutsübernehmer gegen chikanöse [1]) und nicht dringende Erbauszahlungsforderungen der Miterben zu schützen und schliesslich ihn je nach der Ertragsfähigkeit des Hofes auf ein und das andere Jahr überhaupt ganz von der Herauszahlung an die Miterben zu entbinden, falls beim Erbschaftsantritt keine genügende Barsumme vorhanden ist. Zwar lässt sich hier, wie bei den meisten derartigen Vorschlägen, der billige Einwand machen, dass sich eine solche Bestimmung nicht mit der Gerechtigkeit vereinbaren lasse; allein es fragt sich nur, welche Bestimmung den Erben mehr zum Heile dient, die Bestimmung, dass der Einzelne sein Interesse dem Gesamtinteresse unterordnen muss, indem er erst nach Erstarkung des Gutes sein Erbteil verlangen kann, oder dass bei sogenanntem „gerechten“ Verfahren der Übernehmer zu grunde geht und damit nicht nur dem Gesamtwohle des Staates schadet, sondern sicherlich auch seine Miterben auf diese Weise beeinträchtigt [2]).

Minorat und Majorat.

§ 9.

Von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist schliesslich auch noch die Bestimmung des Cod. Max., dass aus dem Kreise der Gleichberechtigten ein Erbe, und zwar der älteste weltliche Manneserbe den Vorzug in die Liegenschaften haben solle, dass also die Grundsätze des Majorats zur Anwendung kommen sollen.

[1]) So berichten die „Bäuerlichen Zustände in Deutschland,“ Bd. 3 S. 141, dass im bayerischen Donauthale, wenn die Übernahme des Bauerngutes nicht zu Lebzeiten beider Eltern erfolgt ist, die Vereinbarung unter Beihilfe des Notars sehr schwierig ist und alle Geschwister gegen den übernehmenden Bruder auftreten.

[2]) In Mecklenburg-Schwerin wurde durch Verordnung vom 16. November 1807 einer Überschuldung durch Übernahmsgelder sehr praktisch dadurch vorzubauen gesucht, dass man einen Domanialkapitalfond als Kreditanstalt einrichtete und Unkündbarkeit der Übernahmsgelder seitens der Regierung verfügte.

Es wurde nun gerade über die Vorteile und Nachteile des Majorats und Minorats viel geschrieben und disputiert und es lassen sich sowohl „für“ als „wider“ der Gründe viele anführen, allein bei genauer Betrachtung sprechen doch gewichtige und folgenreiche Gründe für Beseitigung des Majorats [1]).

Es stehen sich hier nun, wie gesagt, zwei Ansichten gegenüber; die eine ist für Majorat, d. h. für ein Anerbenrecht des ältesten Sohnes, die andere für Minorat, d. h. für Anerbenrecht des jüngsten Sohnes; ausgeschlossen soll in beiden Fällen das weibliche Geschlecht sein.

Die Verteidiger des Majorats führen an, dass dasselbe das allein richtige und zweckentsprechende sei, denn der älteste Sohn kenne das Gut und die Bewirtschaftungsweise, die es erfordere, am besten, da er am längsten auf dem Gute gearbeitet habe; sodann habe er infolge seines Alters ein gewisses Ansehen bei seinen jüngeren Brüdern. Ferner erklärt man es für ganz unnatürlich und vom sittlichen Standpunkte aus sehr bedenklich, dass der älteste Sohn zwar Mühe und Arbeit auf sich nehmen, aber die Früchte derselben nicht ernten soll. „Schon frühe muss er sich mit diesem trüben Gedanken vertraut machen. Selbst wenn er noch zu der Zeit, wo er mit seiner Kraft in den Kreis der Wirtschafter eintritt, der einzige Sohn ist und das Gut einst zu bekommen hoffen darf, muss er doch stets gewärtig sein, dass ihm durch die spätere Geburt eines Bruders [2]) diese Hoffnung wieder zu nichte gemacht wird. Er wird mit stillem Neide auf den Jüngsten sehen, dem ohne Mühe das Gut in den Schoss fällt, und es wird gut stehen, wenn es beim stillen Neide bleibt, wenn er sich nicht steigert zu Zwietracht und offener Feindschaft, die mit Verbrechen endet“ [3]).

[1]) Die legislatorischen Gründe für und gegen das Majorat finden sich bei Ramdohr, juristische Erfahrungen, 3 Bde. Hannover 1809 und 1810, Bd. 3; ferner führt Koken, rechtliche Grundideen der deutschen Kolonate, S. 95, Literatur und Beweise hierfür an.

[2]) Bei strenger Durchführung dieses Gedankens käme man dann also auf die Befürwortung eines „Einsohnesystem!“

[3]) Frommhold a. a. O. S. 41 mit 44. Miaskowski a. a. O. II. S. 419 mit 424.

Diese Einwendungen gegen das Minorat sind aber teils solcher Natur, dass sie gegen Majorat und Minorat, ja überhaupt gegen jeden präsumtiven Anerben sich richten lassen, teils operieren sie zuviel mit Gefühl und Gemüt und berücksichtigen zu wenig die allgemeinen Naturanlagen jedes Menschen. So lange die Welt steht, vom ersten Brudermord des Kain an bis zum Zusammenbruch der Weltordnung, werden die Leidenschaften: Hass, Neid und Missgunst stets sich geltend machen, darum können wir mit diesen Faktoren füglich hier auch nicht rechnen, wollen wir nicht die Bevorzugung eines Erben überhaupt streichen.

Kann nicht der jüngste Bruder mit ebenso viel Recht und ich möchte fast sagen mit noch grösserem Rechte einwenden: Warum hat mein älterer Bruder das Gut bekommen, er ist ein erwachsener und gestandener Mann, der sich im Notfall allein durch seiner Hände Arbeit forthelfen kann, jedenfalls aber kann er mit seinem Erbteil sich leichter eine Heimat gründen als ich, der ich noch in die Schule gehe oder ihr doch kaum entwachsen bin; ist es nicht bereits ein Unrecht, dass ich überhaupt noch das Licht der Welt erblickt habe?

Und wie wird der zweitälteste Sohn erst zu Klagen und zu Beschwerden sich berechtigt fühlen. Kaum ein Jahr trennt mich von meinem Bruder, jahrelang habe ich mit ihm und neben ihm gearbeitet und meinen Eltern geholfen und nun bekommt er den Hof und ich muss mich mit einem geringeren Erbteil begnügen. Sollte er etwa in dem einen Jahr, das er älter ist als ich, soviel für die Eltern und das Gut gethan haben, dass ein solches Verfahren gerechtfertigt wäre!

Zu derartigen Äusserungen würden wohl die anderen Geschwister berechtigt sein, wollte man sich auf den Gefühlsstandpunkt stellen und die menschliche Natur ganz ausser acht lassen. Äusserst treffend sagt hierüber Helferich[1]): „Solche Klagen sind wohl wahr vom individuellen Standpunkt der einzelnen innerhalb der Familie aus betrachtet, aber falsch auf dem Standpunkt der Familie als Ganzes.

[1]) A. a. O. S. 8 mit 9.

Der Bauer im alten Sinne empfindet nicht die Härte, die in der Bevorzugung eines Erben liegt; er denkt zuerst an die Erhaltung der Familie und ihres Besitzes, der Heimat. Für diese Opfer zu bringen, gilt den Angehörigen der Familie nicht als ein Unrecht, das sie erleiden, sondern als eine selbstverständliche Pflicht."

Was schliesslich noch den Einwurf betrifft, dass der ältere Bruder kein Interesse an der Erhaltung und Hebung des Gutes habe, da ihm der Trieb, den die Aussicht auf Lohn gibt, fehle, dass er nur träge und missmutig seiner Arbeit nachgehe [1]), so gilt das Gleiche umgekehrt ja auch für die anderen Brüder, und schliesslich lässt man hierbei doch ganz ausser acht, dass die Brüder einmal ihr Erbteil nach dem Werte des Gutes zugeteilt erhalten und dass sie sich mithin durch eine nachlässige und schlechte Bewirtschaftung des Hofes ja selbst mit schädigen würden.

§ 10.

Hätte man daher nur die Wahl zwischen Majorat und Minorat, so wäre es nach dem alten Grundsatz, von zwei Übeln das kleinere zu wählen, immer noch besser, das Minorat vorzuziehen, und wenn man von einer „naturgemässen" Erbordnung sprechen wollte, könnte dies einzig das Minorat sein, die gewöhnlichere und weitverbreitetste ist es auf jeden Fall [2]); die Gesetzgebung hat sich zwar von jeher mehr dem Majorat zugeneigt, allein auch hier, wie so oft im Menschenleben, waren die Verhältnisse stärker als die Theorie und der gesunde Menschenverstand trug den Sieg davon über eine verkehrte Doktrin; denn wo gesetzlich das Majorat ab intestato festgesetzt ist, wird es häufig durch Gutsübergabe bei Lebzeiten der Eltern zu umgehen gesucht.

Das Anerbenrecht hat zwar zunächst die Intention, das Gut als ein geschlossenes zu erhalten, allein ich

[1]) Vgl. Frommhold a. a. O. und Miaskowski a. a. O.

[2]) Gengler, das deutsche Privat-Recht in seinen Grundzügen, S. 671 und derselbe, Lehrbuch des deutschen Privat-Rechts, S. 1399. — Beseler a. a. O. S. 768. — Gerber a. a. O. S. 703, Anm. 6. — Miaskowski a. a. O. II. S. 153 und 154. — Baernreither, Stammgüter-System, S. 6. — Meyer-Altenburg, Vorzüge der Minorats-Erbfolge in sittlicher, materieller und nationalökonomischer Hinsicht. Cassel 1853.

kann der Ansicht nicht beistimmen[1]), dass dies der einzige und ausschliessliche Zweck desselben sei. Entwickelt hat es sich meiner Ansicht nach vielmehr gerade aus dem Bestreben, das Gut in der Familie zu erhalten, und erst im Mittelalter, als die Bauerngüter zum weitaus grössten Teil in ein Abhängigkeitsverhältnis zu geistlichen oder weltlichen Herren kamen, da war es dem Grundherrn natürlich weniger um die Erhaltung der Familie als um die Erhaltung des Gutes zu thun[2]), weil es ihm einerlei sein konnte, von wem er seine Abgaben bekam.

Auf keinen Fall aber soll die Bestimmung, dass ein Erbe vor allen andern ein Anrecht auf die Liegenschaften habe, die Existenz der übrigen Geschwister oder auch nur eines derselben gefährden, dies geschieht aber durch das Majorat. Denn während beim Tode der Eltern der älteste Sohn in den meisten Fällen, wie oben bereits erwähnt[3]), schon in dem Alter sein wird, wo er durch eigene Kraft sich zunächst weiterhelfen und bei geeigneter Unterstützung durch den elterlichen Hof sich auch wohl selbständig machen kann, ist der jüngste noch sehr unselbständig und der Hilfe bedürftig. Wird dieser nun frühe schon dem Schutze und der Leitung der Familie entrückt, so wird leicht sein Erbteil auf diese oder jene Weise zu grunde gehen und er wird einst als Taglöhner zu seinen Bruder auf den Hof zurückkehren, während beim Minorate der eine oder der andere seiner älteren Brüder ihm zu Anfange noch hilfreich an die Hand gehen kann und so für sich selbst das beste und angenehmste Unterkommen findet, zugleich aber auch dem Interesse der Familie grossen Nutzen bringt.

[1]) Gerber a. a. O. S. 703, Anm. 3. — Miaskowski a. a. O. II. S. 135. — Frommhold a. a. O. S. 10 sagt: „Das Anerbenrecht dient der Erhaltung des Gutes, nicht der der Familie.“ S. 29 sagt er aber doch: „Der Wille des Gesetzgebers war doch gerade darauf gerichtet, das Gut möglichst in derselben Familie zu erhalten.“

[2]) Und auch sie hatten nicht das Recht, willkürlich einen Besitzer abzumeiern, sondern konnten dies nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, wie schlechte Bewirtschaftung und eigenes Bedürfnis des Gutsherrn. Vgl. Meierrecht von Pfeiffer, S. 166—192.

[3]) Vgl. oben S. 35.

Behauptet man aber, dass das Bewusstsein des älteren Bruders, dass die jüngeren Geschwister zu ihm, wie zu ihrem väterlichen Beschützer und künftigen Versorger, von dessen Arbeit und Glück ihr eigenes Wohl und Wehe abhängt, aufblicken, jenen zu erhöhter Thätigkeit anspornen wird, um dieses Vertrauen nach allen Seiten hin zu rechtfertigen, so nimmt sich diese Erwartung ja recht schön auf dem Papier aus und würde gewiss nur zu dem schönsten Familienleben unter den Geschwistern führen. Allein auch hier lässt man ausser Acht, dass bei einer solchen Frage nicht mit frommen Wünschen, sondern mit Thatsachen zu rechnen ist und eine solche Thatsache wird es für jeden, der die bäuerlichen Verhältnisse aus eigener Anschauung kennt, sein, dass der jüngste Bruder den älteren meist zuviel ist; und dass der jüngste Bruder leichter von dem ältesten übervorteilt wird als umgekehrt, wird wohl auch stets zutreffend sein.

Ein Hauptgrund bleibt noch zu erörtern übrig, der schon für sich allein geeignet wäre für die Abschaffung des Majorats Ausschlag gebend zu sein, es ist die frühe Gutsübergabe an den Sohn.

Die Gutsübergabe kann herbeigeführt werden durch Krankheit und damit verbundenem Unvermögen der Eltern, das Gut entsprechend zu bewirtschaften und zu beaufsichtigen, oder aber, wo das Majorat besteht, durch das Bestreben dem ältesten Sohne das Heiraten zu ermöglichen, was ihm, als dem Hoferben, ja nur möglich ist, wenn er zugleich auch den Hof überschrieben erhält.

Gegen die erste Veranlassung einer frühen Gutsübergabe lässt sich nichts sagen, sie muss eben als Unglück — und ein solches ist eine allzufrühe Übergabe — hingenommen und getragen werden, die zweite Veranlassung aber, herbeigeführt durch das Majorat, ist entschieden zu verwerfen und zu bekämpfen. Nehmen wir an, die Eltern haben mit 25 Jahren geheiratet, so kann, wenn der Vater in den Fünfzigern steht, ein Sohn da sein, der stark in den Zwanzigern ist. Um nun diesem das Heiraten zu ermöglichen, gibt der Vater ab und zieht sich auf das Altenteil zurück, wodurch dem Hofe eine bewährte und noch sehr leistungsfähige Kraft entzogen

wird, und er ausserdem noch mit einem Kapital belastet wird, das nicht nur keine Zinsen trägt, sondern auch noch ein Zusetzen an Kapital verlangt, es sind dies der Unterhalt und die sonstigen Reichnisse an die Auszügler[1]). Nun kann es aber kommen, dass der neue Bewirtschafter nach kurzer Zeit wieder stirbt und der Hof je nach dem ehelichen Güterrecht von neuem in andere Hände übergeht. Es sind nun noch nicht die Geschwister des verstorbenen Übernehmers herausgezahlt und es wird schon wieder eine Teilung resp. Abteilung wegen der etwa vorhandenen Kinder des Verstorbenen nötig. Dass es unter solchen Umständen mit dem Hofe rückwärts gehen muss, ist unvermeidlich.

Würde dagegen der Hof nach den Grundsätzen des Minorats vererbt, so bliebe er erstens viel länger in den Händen eines Besitzers, denn die Eltern würden sich zur Übergabe erst veranlasst sehen, wenn der Jüngste ins heiratsfähige Alter gekommen ist, sodann würden auch die älteren Brüder von Anfang an, da sie den Besitz des Anwesens nicht zu erwarten haben, sich anstrengen, dasselbe möglichst in die Höhe zu bringen, um einst auch eine um so grössere Abfindungssumme zu bekommen und so schneller und leichter zum Heiraten kommen zu können; vor allem aber könnte sich der Hof, da die Gutsübergaben nicht so rasch aufeinander folgen würden, bis zur nächsten Übergabe bei richtiger Bewirtschaftung von den finanziellen Opfern erholen, die die Abfindung der Geschwister mit sich bringt. So aber wächst die „Familienschuld“[2]) progressiv bei jeder neuen Übergabe, bis der schliessliche Zusammenbruch erfolgt.

Allein es ist weder die gesetzliche Sanktion des Minorats noch die des Majorats zu befürworten, es kann vielmehr ein derartiges Eingreifen des Staates in die innersten Familienverhältnisse seiner Unterthanen nicht nur nicht gebilligt werden, solange nicht eine direkte Gefahr für den Bestand des Staates aus einer nichtgesetzlichen Regelung erwächst

[1]) Vgl. Gengler, das P.-R. in seinen Grundzügen S. 688. — Helferich a. a. O. S. 4 ff. — v. Riepenhausen-Crangen a. a. O. S. 11 ff. — v. Thüngen, Bericht über die Verhandlungen der 7. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschafts-Reformer.

[2]) Vgl. Stein, die drei Fragen des Grundbesitzes, S. 161 ff.

und solange vor allem ein anderer, weniger drückender Weg noch möglich ist, sondern es steht eine solche Beschränkung auch im Widerspruch mit den Grundfreiheiten des Volkes. Es ist vielmehr am billigsten und auch am zweckentsprechendsten, wenn es den Eltern überlassen wird aus der Zahl der Kinder denjenigen durch irgend einen Modus zu bestimmen, den sie am geeignetsten für das Gut halten. Ab intestato wäre dann immer noch nicht auf den ältesten oder jüngsten der Söhne zu verweisen, sondern es könnte, ähnlich wie im alten germanischen Rechte, unter Beiziehung der nächsten Verwandten in einer Art von Familienrat der Geeignetste bestimmt werden und von diesem freien Ermessen lässt sich auch am ersten, wie Meitzen sagt[1]), die angemessenste Regulierung dieser Frage erwarten.

Wäre diese Frage aber einmal gesetzlich geregelt, dann würde der Bauer in den meisten Fällen es vorziehen, schon bei Lebzeiten den Anerben testamentarisch zu bestimmen und er würde wiederum auch jederzeit im stande sein, falls er merkt, dass der ihm geeignetste Anerbe doch nicht seinen Erwartungen entspricht, seinen Willen wieder abzuändern, was ihm bei einmal erfolgter Gutsübergabe ohne Zustimmung des Übernehmers nicht mehr möglich ist. Sodann ist es auch für die Stärkung des väterlichen Ansehens und für die Hebung des Gutes das zweckdienlichste, wenn jedes Kind erwarten kann, dass ihm der Vater den Hof übergibt, falls es sich besonders gut macht.

§ 11.

Während nun, wie gezeigt, das bayerische Landrecht dem älteren weltlichen Manneserben einen Vorzug in alle unbeweglichen Güter einräumt und ihm auch noch einen ehrlichen Mannesvorteil zugestanden wissen will, soll nach dem Bamberger und Bayreuther Landrecht, sowie obengenannten Statutarrechten der jüngste Sohn ein Vorgriffsrecht auf den ordentlichen häuslichen Ansitz und damit verknüpftem Hof, Gut und anderen Gerechtsamen der Eltern haben[2]).

[1]) In Schönbergs Handbuch.

[2]) Bamberger Landrecht, pars I., Anhang II., Tit. V. § 5.

Es wird also auch hier der altgermanischen Sitte Rechnung getragen, dass das Gut, der Stammsitz, der Familienhof auch der Familie als fester Stützpunkt für alle Angehörigen erhalten bleiben soll, gleichzeitig wird aber auch den anderen Geschwistern Gelegenheit geboten, Grund und Boden zu erwerben, da die sonstigen fliegenden oder walzenden Liegenschaften nicht für geschlossen erklärt werden[1]).

Jedoch ordnet das Bamberger Landrecht weitblickender als das Bayrische Landrecht an, dass die Eltern gegebenen Falles auch berechtigt seien, das Vorgriffsrecht des jüngsten Sohnes ganz aufzuheben und es einem anderen Sohne zu übertragen, mit der Einschränkung jedoch, dass diese Entziehung nur bei Übergabe zu Lebzeiten, nicht aber auch durch Testament möglich ist[2]).

Es verrät, wie bemerkt, diese Bestimmung eine richtige Beurteilung der thatsächlich möglichen und rein menschlichen Verhältnisse[3]). Es hat z. B. der jüngste Sohn für die Landwirtschaft weder Neigung noch Anlage gehabt und sich deswegen einem anderen Beruf zugewendet, während irgend ein anderer der Brüder ein tüchtiger Landwirt geworden ist. Würde nun der jüngste Sohn sein Vorgriffsrecht in diesem Falle ausüben, so müsste er entweder einen Pächter auf das Anwesen setzen oder dasselbe würde, falls er es selbst bewirtschaften wollte, bald so herunter kommen, dass er es auf die Dauer nicht mehr halten könnte. Einer seiner Brüder dagegen bietet als tüchtiger Landwirt vollkommene Garantie für die Erhaltung des Hofes, weshalb denn auch die Eltern das Recht haben sollten, mit Umgehung des jüngsten Sohnes diesem den Hof zu übergeben. Sodann geschieht dem jüngsten Sohne auch kein Unrecht durch das Wahlrecht seiner Eltern, da es ihm ja seinerzeit frei stund, sich der Landwirtschaft zn widmen und so seinen Eltern keine Veranlassung zu einer Entziehung seines Vorgriffsrechtes zu geben.

Ferner steht den Eltern das gleiche Recht auch zu, wenn sie der Überzeugung sind, dass der jüngste Sohn, falls er

---

[1]) Vgl. Weber I § 183—201.

[2]) Bamberger L.-R. a. a. O. § 20.

[3]) Vgl. Kommentar zum Bamberger L.-R. S. 73.

sein Vorgriffsrecht ausübt, ihnen nicht den lebenslänglichen Auszug richtig und ausreichend gewähren kann und wird. Zwei Gründe, die vollkommen zu billigen sind, da man den Eltern sicher nicht das Recht absprechen kann, dass sie sich bei der Übergabe auch sicher stellen, damit sie nicht am Ende ihres Lebens noch in Folge der Undankbarkeit ihres Kindes in Not kommen.

Was dann schliesslich die Bestimmung anlangt, dass die Eltern nicht befugt sein sollten, durch letzten Willen dem Jüngsten das Vorgriffsrecht zu entziehen, so findet sie ihre Begründung darin, dass niemandem ein wohlbegründetes Recht, das ihm gesetzlich zugesichert ist, ohne Grund entzogen werden kann. Jedoch ist gerade diese Bestimmung schon von Anfang an controvers gewesen, indem man bei gehöriger Motivierung den Eltern das Recht einräumte, selbst letztwillig das Vorgriffsrecht zu entziehen, eine Ansicht, der man sich um so mehr zuneigen kann, da sie ganz dem Grundprinzip des Bamberger Land-Rechts, allgemeine Gleichberechtigung der Erben und Einschränkung dieses Prinzipes nur zu gunsten des wirtschaftlichen Wohles des Familiengutes, entspricht.

Gerade in der strengen Beobachtung dieses Grundprinzipes liegt aber ein Fehler des Bamberger L.-R. Um nämlich keinen der Erben zu bevorzugen[1]), bestimmt es, dass der Jüngste den elterlichen häuslichen Ansitz nebst Zubehör nicht anders als gegen „gehörigen Anschlag" bekommen solle. Hierdurch aber wird er all den Gefahren ausgesetzt, die eine zu hohe und mithin unwirtschaftliche Übernahme der unbeweglichen Erbmasse mit sich bringt.

§ 12.

Im Laufe der Abhandlung wurde zu verschiedenen Malen ein Institut gestreift, das in ganz Bayern gebräuchlich

[1]) Dass im Vorgriffsrecht des Jüngsten keine materielle Bevorzugung liegen soll, ergibt eine Vergleichung zweier Gesetzesstellen des Bamberger L.-R. Bei dem unbedeutenden Vorwahlrecht auf einzelne Handwerksgegenstände heisst es nämlich gegen „billigen" Anschlag; beim Vorgriffsrecht auf den Ansitz dagegen: gegen den „gehörigen" Anschlag soll der Wahlberechtigte das betreffende Erbschaftsobjekt erhalten.

ist, das aber merkwürdiger Weise im Codex Maxim. nicht geregelt ist[1]). Es ist dies die Gutsabtretung mit Altenteil.

Fast alle in Bayern geltenden Rechte enthalten über diese Materie bald eingehende, bald auch nur oberflächliche Bestimmungen, die aber alle, als den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend, bezeichnet werden müssen.

Während nun der Cod. Max. dieses Rechtsinstitutes nur im Zusammenhang mit anderen Rechtsmaterien ganz nebenbei Erwähnung thut und uns vollkommen im unklaren lässt über die Befugnis zur Abtretung, über die Form der Abtretung, über das Schicksal der Schulden oder über die Höhe des Altenteils u. dgl., gibt uns das Bamberger Land-Recht, sowie das Bayreuther und Würzburger Landrecht hierüber schon besseren Aufschluss. In all diesen Land- und Statutarrechten aber suchen wir vergeblich eine Bestimmung über die Art und Weise, wie bei Gutsübergaben der Wert des Hofes ermittelt werden soll.

Beim Würzburger Landrecht und den Statutar-Rechten, die eine Naturalteilung vorschreiben, kommt dieser Umstand weniger in Betracht, da es sich hier einzig um die Schätzung des allein unteilbaren Stückes der Erbmasse, um das Haus handelt, wo ein Massstab für den Wert leicht zu ermitteln ist. Anders liegt die Sache dagegen bei den Rechten, welche die Vererbung der Liegenschaften als geschlossenes Ganze an einen Erben vorschreiben. Hier muss das Fehlen jeglicher Bestimmungen über den Abschätzungsmodus bei der Gutsübergabe oder -Übernahme als ein grosser Mangel bezeichnet werden.

Es wurde nun schon oben erwähnt, wie verhängnisvoll eine zu teure Gutsübernahme für den Übernehmer werden kann[2]). Da nun die Gesetze hier keine Bestimmungen ent-

[1]) Vgl. Cod. Max. p. IV. cap. 7 § 11 Nr. 4, § 15 Nr. 4 und § 29 — hierzu auch Kreitmayr, Anmerkungen p. IV. cap. 7 § 11 S. 1586 und § 15 S. 1600.

[2]) Eheberg schreibt über diesen Punkt in den bäuerlichen Zuständen in Deutschland Bd. 3 S. 132: „Auch die Vergantungs-Statistik

halten, ob das Gut nach dem Verkaufswert oder nach dem Ertragswert geschätzt werden solle, so bleibt dies dem freien Ermessen der übergebenden Eltern überlassen. Nun macht sich aber, wie die Denkschrift über die Landwirtschaft in Bayern, auf Grund genauer Erhebungen in den einzelnen Kreisen, berichtet, fast überall das Bestreben fühlbar, den Hof einesteils so hoch als möglich zu übergeben und andernteils auch noch den sogenannten Auszug, Winkel oder Altenteil möglichst vorteilhaft abzuschliessen[1]).

von 1880, so irrig sie ist, hat darin entschieden recht, wenn sie relativ die meisten Vergantungen der zu hohen Guts-Übernahme und den Hinauszahlungen von Heiratsgut und Kindsgeldern zuschreibt. In der That geht man kaum zu weit, wenn man behauptet, dass es wenig Verschuldungen und Vergantungen in Franken gibt und gegeben hat, bei denen nicht zu hohe Guts-Übernahmen und Hinauszahlung von Heirats- und Geschwistergeldern in letzter Instanz mit die Ursachen waren."

[1]) Zur Beurteilung der durch die Naturalreichnisse des sogen. Austrags entstehenden Lasten soll hier ein Übergabs-Vertrag seine Stelle finden, der den Durchschnitts-Verhältnissen entspricht.

Der Übergabs-Vertrag betrifft ein Anwesen von 50,64 Tagwerk = 17,25 ha.

Der Übergeber bedingt sich aus ein Umstandsgeld von 1714 Mk. 29 Pf., wovon 342 Mk. 86 Pf. am Hochzeitstage des Übernehmers, die weiteren 1371 Mk. 43 Pf. aber in unverzinslichen und unmittelbar auf einander folgenden Martini-Jahresfristen zu je 50 Mk. vom Übernehmer an die Übergebenden herausbezahlt werden sollen.

Übernehmer hat ferner seinen übergebenden Eltern auf deren Lebensdauer folgenden Naturalaustrag zu geben: Jährlich 8 hl Korn, 1,60 hl Weizen, 4 hl Erdäpfel, 50 Pfd. Schmalz, 30 Pfd. Salz, 2 Sechter voll kurzes Kraut, 25 Pfd. Winterfleisch, auf die Kirchweih 9 Pfd. Fleisch beliebiger Gattung und 8 Liter Bier, täglich 2 Eier, solange die Hühner legen, von Georgi bis Michaeli täglich 1 l gute süsse Milch, die übrige Zeit täglich $\frac{1}{2}$ l gute süsse Milch, alle Samstag 4 Nudeln, so oft geschlachtet wird 10 Pfd. Fleisch, so oft gebacken wird einen Laib Weissbrot. Jedem der Auszügler sind jährlich 20 l Lein auszubauen und der geerntete Flachs bis zur Hechel herzurichten. Zur Beheizung sind jährlich 6 Ster weiches Scheitholz und 2 Bürden Spähne und 1000 Stück Torf zu geben, welche den Übergebern vom Übernehmer herbeigefahren werden müssen, sodann zu Beleuchtung jährlich 3 Pfd. Leinöl. Im Küchenstübchen, welches den Übergebern in wohn- und heizbarem Zustande herzustellen und also auch zu unterhalten ist, haben dieselben lebenslängliches Wohnungsrecht auszuüben; wollen oder können die

Bei einer derartig ungesunden Steigerung der elterlichen Ansprüche an den Übernehmer ist es nicht anders möglich, als dass die Bauernhöfe herunterkommen und die Subhastationen sich von Jahr zu Jahr mehren.

Nun wären derartige Ansprüche der Eltern meist noch zu tragen, da die Eltern ja doch in fast allen Fällen sich mehr ausbedingen, als sie verzehren können und so die Ausnahmen doch niedriger zu stehen kommen, als es für den ersten Augenblick aussieht. Kaum möglich ist es aber dem Übernehmer, die Lasten des Auszuges zu tragen, wenn sich die Eltern ihre ganzen Reichnisse in Geld auszahlen lassen und dies dann in der Stadt verzehren, ein Übelstand, der nach den Beobachtungen der Behörden in den letzten Jahren sich immer mehr fühlbar macht. Da soll nun der Übernehmer auf der einen Seite seine Eltern alimentieren, auf der andern Seite will dies oder jenes der Geschwister herausbezahlt sein, endlich müssen die Steuern doch auch bezahlt werden, die Arbeitskraft, die dem Hof durch das Abtreten der Eltern und durch den Wegzug der Geschwister verloren gegangen ist, muss durch bezahlte Dienstboten ersetzt werden, die Zinsen für die aufgenommenen Kapitalien zum Auszahlen der Geschwister müssen auch beglichen werden und da soll noch etwas Betriebskapital übrig bleiben, um nur die nötigsten Anschaffungen auf den Hof vornehmen zu können, ganz abgesehen von Meliorationen, die sich ja meist erst nach Jahren, wenn dann auch sehr gut, bezahlt machen.[1]).

Unter solchen Umständen wird es der Übernehmer auch bald an dem nötigen Eifer fehlen lassen, da er sieht, dass er sich unmöglich emporarbeiten kann, er fängt an, ein

Übergeber von diesem Wohnungsrecht keinen Gebrauch machen, so ist denselben ein jährliches Herbergegeld mit 24 Mk. zu bezahlen und der Natural-Austrag, insofern thunlich, eine Stunde weit nachzufahren. Den Uebergebern gebührt der dritte Teil des jährlich beim Anwesen wachsenden Obstes. In Erkrankungsfällen Ueist den bergebern die nötige Wart und Pflege auf die Dauer der jedesmaligen Krankheit zu gewähren, ebenso unentgeltliche ärztliche Hilfe und Medizin. Die Beerdigungskosten sind vom Anwesen aus zu bestreiten und für jeden sind drei Gottesdienste und zwar je 1 Amt und 2 Beimessen zu halten (Denkschrift).

[1]) Vgl. v. Göler a. a. O. S. 39.

Stück nach dem andern wegzuverkaufen und es sind gar keine Missernten mehr nötig, um ihn in kurzer Zeit von Haus und Hof zu bringen[1]).

[1]) Interessant ist es, dass das erste Mal, wo der Austräge Erwähnung geschieht, bereits gegen ein Zuviel derselben angekämpft wird. So bestimmt das Landrecht der Fürstenthumber Ober- und Niederbayern von 1616 tit. XXV Art. 9 p. 313, München 1616 Fol.:

Es mag in einem jeden Dorff, ein Hof, zwen Hindersässen, und ein Hueb einen Hindersässen, und nit mehr, haben. Ferner bestimmt die Forstsordnung der Fürstenthumber Ober- und Niederbayern Art. 41 S. 750 der obengenannten Ausgabe:

„Nachdem bisshero die alten Bawern und Bäwrin jre habende gerechtigkeit der Güter jren Kindern, oder andern ihren Befreundten, gegen einen bestimbten aussgeding vbergeben, vnd etwa zu einem Guet, dem alten Volck ein Söldenhauss oder Wohnung gebawt worden, aber zu solchen Baw, den Zäunen und Gehägen, da sie zu verfridung jrer aussgedingten Gründe gebrauchen, auch ander täglichen notturft viel Holz verbraucht vnd verschwendt worden, Als sollen füran solche Ausnamhäussel zu bawen nit zugelassen, sonder in solchem fall der Ausnahm, dem alten Volck ein gelegenheit mit einer Kammer oder Anbaw an das Bawrnhauss gemacht werden."

Umgekehrt vermahnen dagegen die Gesetze des nächsten Jahrhunderts die Übergebenden, nicht zu leichtsinnig bei der Übergabe zu verfahren; so sagt das Bamberger Landrecht pars. I Anh. II tit. I § 3 S. 68:

„Wobei wir die Eltern hiermit wohlmeinend erinnern, bey dergleichen Gütter-Übergaben sich wohl vorzusehen, nicht so leicht- oder ohnüberlegter Dinge dazu zu schreiten, oder wo es ja geschiehet, die Sach ausführlich beschreiben zu lassen, und sich besonders ihres hinlänglichen Unterhalts zu versichern, für welches letztere insbesondere die Vogtey Herrschaften vor denen solche Gütter-Übergaben zu Stand kommen, oder allda bestätigt werden, fleissige Obsorge zu tragen, und denen Eltern die Umstände der Sach und künftige Folgen deutlich vorzustellen haben."

Noch schlimmer scheint es im Gebiet des säcularisierten Bistum Würzburg mit den Austrägen gestanden zu haben, denn ein Kammerdekret vom 15. Juli 1711 sagt:

„Nachdem man bishero wahrgenommen, dass viele Unterthanen ihre Güter bey Lebszeiten von sich gegeben, und unter ihre Kinder dergestalt vertheilet, dass sie sich oft nichts, denn etwas weniges zu ihrer Subsistenz vorbehalten, auch sogar die Brödung von ihren Kindern ad dies vitae genossen haben, wovon sich aber etc. etc." Mitgeteilt in der Sammlung der Wirzburgischen Landes-Ordnungen auf Befehl Bischoffs Adam Fischer, Wirzburg 1776, Fol. pars I Nr. 319 S. 573 und 574.

§ 13.

Genaue und zweckentsprechende Vorschriften über die elterliche Güter-Übergabe bei lebendigem Leibe enthält das Bamberger Landrecht von 1769 [1]).

Dasselbe kennt im ganzen vier Arten von Güter-Übergabe, die zum Teil ihre Veranlassung im ehelichen Güterrecht haben. Am ähnlichsten der in Altbayern und auch sonst in Bayern üblichen Güter-Übergabe ist die unter No. 2 in § 2 Tit. 1 Anh. I pars I des Bamberger Landrechts genannte, wonach die Eltern alle ihre Herrschaft abtreten und sich nur gewisse jährliche Lebensmittel von den Kindern ausbedingen oder sich den Genuss gewisser beweglicher und unbeweglicher Vermögensstücke vorbehalten, um aus deren Ertrag sich ihren Lebensunterhalt zu beschaffen.

Die übrigen drei Arten [2]) haben, wie oben erwähnt, ihre Veranlassung in dem ehelichen Güterrecht und sind mit Ausnahme einer auch den jetzigen Verhältnissen nach ganz entsprechend. Diese eine Art der Güter-Übergabe, der man kaum beistimmen kann, ist die der völligen Grundteilung [3]), d. h. die Eltern verabfolgen ihren Kindern den ganzen Pflichtteil und schliessen sie damit von jeder weiteren Erbanspruchs-Berechtigung aus. Zwar sagt das Bamberger Landrecht [4]), dass eine solche Grundabteilung nicht ohne Einwilligung der Kinder stattfinden dürfe und dass die Kinder dieselbe ohne jegliche Motivierung verweigern dürfen; allein diese Einwilligung können sich die Eltern durch ihren Einfluss auf die Kinder leicht erwirken und damit ist dann Streit und Feindseligkeit, vor allem aber auch der Erbschleicherei Thür und Thor geöffnet, da nun die Eltern ihr ganzes Habe ohne weiteres an irgend jemand vermachen können und die Kinder nur ab intestato noch ein Erbrecht haben [5]).

---

[1]) Bamberger L.-R. p. I Anh. II tit. I § 1—15. Vgl. Weber I p. 94—102.

[2]) Bamberger L.-R. a. a. O. § 2. Vgl. Weber I p. 97.

[3]) Bamberger L.-R. a. a. O. § 8. Weber a. a. O. p. 98, 99.

[4]) Bamberger L.-R. § 9. Weber p. 99 und 100.

[5]) Bamberger L.-R. § 10. Weber p. 99, 4. Vgl. Kommentar zum Bamberger L.-R. Bemerkung zu § 10 l. c. p. 48.

Es unterscheidet sich die Guts-Übergabe mit Altenteil nach Bamberger Recht aber noch in einem wesentlichen Punkte von der in Altbayern üblichen. Nach dieser fällt nämlich die Hinterlassenschaft der Auszügler ungeteilt dem Hofe zu [1], während nach jener alle Kinder zu gleichen Teilen ein Erbrecht an der Auszugshinterlassenschaft haben [2]. Durch diese Bestimmung wird aber dem Anerben ein Äquivalent entzogen, das ihm, als dem Hauptversorger der Eltern, vor allem gebührt.

Was sodann die Abschätzung des elterlichen Anwesens, sei es bei irgend einer erblichen Teilung oder bei Ausübung des Vorwahlrechts des jüngsten Sohnes, betrifft, so lässt uns hier das Bamberger Recht nicht wie das Bayerische Landrecht im Stich, sondern es gibt genaue Vorschriften, um die sonst unvermeidlichen Streitigkeiten zwischen den Erben zu verhüten [3].

Zunächst soll die Schätzung dem gütlichen Übereinkommen der Erbberechtigten überlassen bleiben [4]. „Wo es aber damit keinen Fortgang gewinnen wollte“ [5], da sollen die Erben berechtigt sein, die Erbmasse, rücksichtlich deren ein Vorgriff ausgeübt werden soll, durch dritte Personen abschätzen zu lassen, und sollte auch da noch keine Einigung erzielt werden können, sei es über die Schätzungssumme oder bereits über die Wahl der abschätzenden Personen,so soll endlich jede Partei einen Schätzer stellen [6], denen dann vom Gerichte noch ein Dritter beigestellt wird, um jede Parteilichkeit und jeden Betrug zu verhüten. Diese drei sollen dann jeder für sich abschätzen und nach ehrlichem und redlichem Ermessen den Wert angeben, wozu sie auch noch durch einen peinlichen Eid verpflichtet werden [7]. Die Schätzungsangaben dieser

[1] Vgl. Denkschrift über die Landwirtschaft in Bayern a. a. O. Miaskowski II S. 178.

[2] Bamberger L.-R. a. a. O. § 7. Weber a. a. O. p. 98. — Bei Grundabteilung also nur Erbrecht ab intestato vgl. oben.

[3] Bamberger L.-R. p. II Verordn. III § 1—15. Weber I p. 780—793.

[4] Bamberger L.-R. a. a. O. § 1. Weber § 1252.

[5] Bamberger L.-R. § 2. Weber § 1255 ff.

[6] Bamberger L.-R. § 2—8. Weber § 1259.

[7] Bamberger L.-R. § 7. Weber § 1258.

drei werden dann zusammengerechnet und das Mittel soll dann ohne weiteres als Wert der Sache gelten, weil, wie das Gesetz sagt, „diese sich so herauswerfende Summe allemalen das Mittel, folglich auch den billigsten Preis, angibt[1]." Hierbei soll es dann auch sein „ohnveränderliches Verbleiben" haben, es sei denn, dass innerhalb 14 Tagen der Beweis erbracht würde, dass von diesem oder jenem Schätzer wider seine Eidespflicht besonders mittels unerlaubter Benehmung und Unterhandlung mit der Gegenpartei oder den übrigen Schätzern gehandelt worden sei[2].

Hat eine solche Ermittelung des Gutswertes auch etwas Weitläufiges an sich und gibt sie, was nicht zu verhehlen ist, auch keineswegs den richtigen Wert an, so wird sie doch die Erben bestimmen, ihre Forderungen nicht allzuhoch zu stellen, da sonst der Übernehmer stets zu diesem Mittel greifen kann.

Es wäre deshalb zu wünschen, dass die Gesetzgebung auch dieser Materie ihr Augenmerk zuwendete und sie zeitgemäss regele; denn die alten Bestimmungen sind für die heutigen Verhältnisse nicht mehr ausreichend. Früher freilich bedurfte es keiner so eingehenden Regelung, da der Gutsherr sich wohl besonnen haben würde, einen Auszugsvertrag zu genehmigen — ohne eine solche Genehmigung aber war derselbe überhaupt nichtig —, durch den sein Gut zu stark belastet worden wäre. Heute aber, wo wir keine Lehensgüter und abhängige Bauerngüter im damaligen Sinne mehr haben und der Bauer frei auf seinem Grund und Boden sitzt, macht sich der Mangel einer gesetzlichen Kontrollierung solcher Auszugsverträge stark fühlbar.

Die Landbevölkerung hat selbst[3] bereits in einigen Gegenden das Schädliche der hohen Guts-Übergaben und das Teuere eines getrennten Haushalts eingesehen und so wird, soweit nicht Geschwister und sonstige Verhältnisse[4] dagegen sind, meist darauf gesehen, dass dem Übernehmer

[1] Bamberger L.-R. § 9. Weber § 1261—1263.
[2] Bamberger L.-R. § XII. Weber § 1264—1265.
[3] Vgl. Denkschrift a. a. O.
[4] Vgl. Denkschrift a. a. O. — Miaskowski a. a. O. I. S. 195 und S. 210.

die Sache nicht zu schwer gemacht wird und dass er „d'raus kommen kann", sodann übergeben die Eltern wohl auch gar nicht den Hof [1]), sondern hausen mit dem verheirateten Sohne weiter und dieser Doppelfamilie schliesst sich dann eventuell noch der eine oder andere Sohn mit seiner Familie an, so dass das ganze Anwesen gegebenen Falls von einer Sippe bewirtschaftet wird, was einestheils natürlich den Hof selbst sehr in die Höhe bringt, andernteils aber auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit, den Familiensinn, bedeutend hebt. Freilich sind dies nur vereinzelte Fälle, denn die geschwisterliche Eintracht wird selten so gross sein, dass sie alle Unannehmlichkeiten, die eine solche „Communhausung" mit sich bringt, auf die Dauer ruhig erträgt.

Während nun die bisher betrachteten Rechte schon manche schlimme Zustände in ihrem Geltungsgebiet hervorgerufen haben, so stehen diese doch in keinem Vergleich zu den Missständen, die durch das Würzburger Landrecht unter der Landbevölkerung hervorgerufen worden sind. Hierzu kommt dann auch noch der Umstand, dass im Geltungsgebiet der erstgenannten Rechte die Bevölkerung zum grossen Teil den ihren Sitten widersprechenden Gesetzesbuchstaben durch testamentarische Ordnung ihres Nachlasses unwirksam machen, während im Geltungsgebiet des Würzburger Rechtes nach den Berichten der Behörden [2]) die Erben strenge darauf sehen, dass eine ganz gleiche Teilung in natura stattfindet, unbekümmert darum, dass sie sich dadurch selbst den wirtschaftlichen Ruin bereiten.

II.
Das Erbrecht mit dem Princip der Naturalteilung.

§ 14.

Am klarsten kann man den Zusammenhang zwischen Erbrecht und Grundeigentumsverteilung an den Gegenden

[1]) Miaskowski a. a. O. S. 134.

[2]) Vgl. Denkschrift S. 33 ff. Vgl. auch „Bäuerliche Zustände in Deutschland" Bd. 3 S. 176 ff. Miaskowski II S. 154, 155, 178 und 179. Eheberg, die Verteilung des Grundbesitzes S. 408 und 409.

sehen, wo das geltende Erbrecht eine rücksichtslose Naturalteilung des Nachlasses vorschreibt. Auch in Bayern haben wir zwei Kreise, die unter dem Einflusse solcher Erbrechtsvorschriften immer mehr zurückkommen und einem baldigen wirtschaftlichen Untergange entgegengehen.

Es sind dies die Rheinpfalz unter dem Einfluss des code civil[1]), im diesseitigen Bayern aber vor allem Unterfranken mit dem Fränkischen Landrecht und dem in einzelnen Bezirken subsidiär geltenden preussischen Landrechte. Das gleiche Prinzip der Naturalteilung haben dann auch noch die meisten in den fränkischen Kreisen geltenden Statutar-Rechte.

Das Grundprinzip des fränkischen Landrechts ist gleichmässige Teilung der Hinterlassenschaft unter die Hinterbliebenen und zwar ohne Rücksicht auf die Liegenschaften. Es bestimmt hierüber das fränkische Landrecht:

> Wann sich nun zuträgt, dass Vatter oder Mutter ohne Geschäfft Todts verfielen und leibliche Kinder, Söhne und Tichter hinter ihnen im Leben verliessen, so erben solche Kinder alle vätterliche und mütterliche Güter, liegend und fahrend, ganz und gar nichts ausgenommen, zu gleichen Teilen mit einander und schliessen auss, alle dess Verstorbenen in der Seyten- oder aufsteigenden Linie lebendige Freund[2]).

Solange nun noch der eine Elternteil lebt, geht es noch an, denn derselbe kann von den Kindern nie zur Teilung gezwungen werden, selbst wenn sich ein Kind verheiratet, denn „der Überlebende Ehe Leuth bleibet, wo er sich nicht anderweit wieder verheyrathet, in allen Gütern sitzen und

---

[1]) Da hier nur das diesseitige Bayern in Betracht gezogen werden soll, so sei zur Orientierung hingewiesen auf die eingehende Schilderung von Fuld „Das Erbrecht des Code civil und der bäuerliche Grundbesitz“ in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1888 S. 999 ff. — Auch Miaskowski a. a. O. I S. 197 ff. enthält eine kurze übersichtliche Zusammenstellung.

[2]) Des Hohen Stiffts Würtzburg und Hertzogthumbs zu Franckhen Kayserlichen Landt-Gerichts-Ordnung. Würtzburg 1733 Fol. pars III Tit. 75 § 3.

hat dieselbige seinem Gefallen nach zu gebrauchen und zu geniessen“ [1]). Anders aber gestaltet sich die Sache, wenn der überlebende Elternteil zu einer neuen Ehe schreiten will und sich deshalb mit den erstehelichen Kindern abteilt d. h. denselben von dem vorhandenen Vermögen nach Abzug der Schulden zwei Dritteile als Pflichtteil gibt, womit die Kinder dann jedes Anrecht auf eine weitere Erbschaft verloren haben [2]). Zwar ermahnt die Landgerichtsordnung die Eltern, auch nach der Grundabteilung ihrer Kinder nicht zu vergessen, da es die natürliche Billigkeit verlange, dass die Eltern ihre leiblichen Kinder eher bedenken denn fremde Personen, allein die Wirkung derartiger Ermahnungen ist bekannt. Zu alledem steht den Kindern gar nicht das Recht zu, gegen eine solche Grundabteilung Einspruch zu erheben, es sei denn, dass eine chikanöse Absicht auf Seiten der Eltern vorliegt [3]), d. h. wenn die Eltern durch Grundabteilung ihre Kinder von einer in Aussicht stehenden Erbschaft ausschliessen wollen; allein diese Einschränkung ist sehr problematischer Art, da es gegebenen Falles immer schwer fallen wird, die chikanöse Absicht nachzuweisen [4]).

Ganz abgesehen aber von den Nachteilen, die eine solche Grundabteilung der Kinder und vor allem die Naturalteilung der Liegenschaften mit sich bringt, die doch eigentlich dem Bestreben entsprungen ist, kein Kind zu bevorzugen, sei es des Alters oder des Geschlechtes wegen, bringt diese Naturalteilung in den meisten Fällen vor allem eine starke Benachteiligung eines der Erben mit sich und zwar desjenigen, der das absolut unteilbare Stück der Erbmasse, das Haus, bekommt. Denn da jedes der Kinder womöglich das Haus haben möchte, so steigern sich dieselben gegenseitig hinauf [5]),

[1]) L.-G.-O. p. III Tit. 90 § 1.

[2]) L.-G.-O. p. III Tit. 39 § 14 sagt ausdrücklich: Bei hinweg oder abgeteilten Kindern haben dieselbige Eltern Macht ihr ganzt Dritttheil und was sie weiter bekommen, ihrem Gefallen und Willen nach, zu verschaffen und zu vertestiren, und seynd den Kindern etwas zu hinterlassen oder zu verschaffen nicht pflichtig.

[3]) Vgl. Schelhass, Abriss des Würzburger Rechts § 56 S. 91 Note a.

[4]) Weber, 3. Bd. S. 191 und 192.

[5]) Denkschrift S. 32 ff.

bis schliesslich einer das Haus meist weit über den wirklichen Wert zugeschlagen erhält. Nur zu spät merkt er dann, dass er das Haus zu teuer übernommen und das Ende ist auch hier, dass er sich bald genötigt sieht zu verkaufen [1]), denn infolge des hohen Übernahmspreises erhielt er natürlich wenig oder gar keine Grundstücke, die für den Bauersmann nötig sind, ja es ist sogar möglich, dass er noch baar an seine Geschwister herauszahlen muss.

Während nun aber das Haus dazu benutzt wird, um womöglich einen der Erben zu übervorteilen [2]), wird das übrige immobile Gut, Acker, Wiese, Wald, je nach der Zahl der Erben in ebensoviel Teile zerrissen, da das Gesetz eine gleiche Berechtigung aller Erben an jedem Grundstück ausdrücklich anerkennt.

Hat nun schon eine Erbteilung, bei der der Anerbe nicht derart bevorzugt wird, dass er wirtschaftlich so gestellt ist, dass er bei reger Thätigkeit sein Gut allmählich schuldenfrei machen kann, ihre grossen Nachteile und wird als Veranlassung mit einer allzustarken Zersplitterung des Grund und Bodens und einer Untergrabung des Bauernstandes angesehen [3]), um wie viel mehr muss dann eine Bestimmung zu verwerfen sein, die von vornherein ein derartiges unwirtschaftliches Gebahren sanktioniert.

---

[1]) Vgl. Miaskowski a. a. O., ferner Ratzinger a. a. O.

[2]) Vgl. Denkschrift, ferner Miaskowski und Ratzinger a. a. O.

[3]) v. Riepenhausen-Crangen, ferner Denkschrift, Miaskowski, Helferich, Ratzinger a. a. O. — Schon Roscher (II § 94) bemerkt, dass bei gleicher Erbteilung auf den Bauernhöfen mehr Prozesse und tief schneidende Feindseligkeiten unter den Geschwistern vorkommen als dort, wo nur geringe Abfindung üblich ist. — Treffend sagt auch Schmoller: „Es muss dahin gewirkt werden, dass die steigende Verschuldung durch Restkaufschillinge und Erbportionen sich einschränke, dass das leichtsinnige Kaufen mit wenig Kapital und das weichherzige Teilen im Erbgange mit Beibehaltung des Grundbesitzes in der Familie nicht unmöglich, aber sehr viel schwieriger gemacht werde, wenigstens in den Kreisen der mittleren und kleinen Grundeigentümer.“

Wohl kann man sagen, die Kinder sind alle gleichberechtigt und der Bauer hat nicht blos ein Kind [1]), allein es gibt keine gesetzliche Bestimmung im römischen Rechte, die den Eltern vorschriebe, ihre Kinder zu gleichen Teilen erben zu lassen. Sodann liegt doch sicher in einem solchen Verfahren keine Klugheit und kein Beweis für das gleiche Interesse am Wohle jedes Kindes, denn hierdurch wird eben für das Wohl keines der Kinder gesorgt. Das wenige Land, das sie in den meisten Fällen erhalten, kann doch nicht zu ihrem Unterhalte ausreichen, Wohnung haben sie in den meisten Fällen auch nicht und so sind sie froh, wenn sie ihr Stück Land wieder verkaufen können [2]).

Nun wäre dies ja ganz gut, denn hierdurch ist Gelegenheit geboten, dass der eine oder andere Bauer für billiges Geld sich Land kauft und so sein durch Erbgang decimiertes Anwesen wieder ausrundet, allein dies geschieht in solchen Gegenden äusserst selten, weil die wenigsten Bauern baares Geld haben oder was noch schlimmer ist, weil sie selbst nur noch als Pächter infolge der grossen Hypotheken auf dem Anwesen sitzen. So geht hier der Grund und Boden dem Schicksal entgegen, dass er von einigen wenigen zusammengekauft wird und wir bekommen dann den Revers der Münze zu lesen: „Latifundienwirtschaft", während der Avers „Zwergwirtschaft" heisst [3]).

[1]) Vgl. „De Buur hett man een ächt kind, de annern sind alle Hoorenkinner," J. Goldschmidt, „Der Oldenburger in Sprache und Sprichwort" S. 74 und „De bûer het man ein kint," Schambach, die plattdeutschen Sprichwörter S. 31.

[2]) Vgl. Ratzinger a. a. O. und v. Riepenhausen-Crangen a. a. O. — v. Thüngen-Rossbach sagte in seinem Referat über das Thema: Welche Massregeln sind zu ergreifen, um dem drohenden Ruin ländlichen Grundbesitzes zu begegnen? „Aber auch die unbegrenzte Verkäuflichkeit und Teilbarkeit der Güter ist vom Uebel, denn dadurch treten an die Stelle existenzfähiger Bauerngüter eine Anzahl existenzunfähiger Hungerwirtschaften, die früher oder später dem Untergange verfallen und nur dazu dienen, die Latifundienbildung zu beschleunigen."

[3]) Vgl. Sombart-Ermsleben's, Auslassungen in der Nationalzeitung, wo er sich gegen die Behauptungen der Germania wendet, dass die Gefahr einer Latifundien-Wirtschaft für Deutschland noch lange

§ 15.

Noch sind die Verhältnisse in Unterfranken und einzelnen Teilen von Ober- und Mittelfranken nicht so weit gediehen, allein in manchen Distrikten ist die Zersplitterung des Grund und Bodens bereits so weit, dass ein Mehr nicht möglich ist [1]) und die Bauern suchen selbst dieser unwirtschaftlichen Zerstückelung des Landes dadurch zu begegnen, dass sie beim Erbgange das Grundvermögen durch verpflichtete Taxatoren abschätzen und je nach der Zahl der Erben in ebenso viel gleiche Teile teilen lassen, wobei möglichst darauf gesehen wird, dass die Grundstücke beisammen liegen. Diese Teile werden dann genau bezeichnet auf Loszettel geschrieben und jeder Erbe erlost sich dann seinen Anteil an dem Grundvermögen [2]).

Wir sehen auch hier den Bauern im Kampfe mit ihm widerstrebenden Gesetzesbuchstaben, die seinen endlichen Ruin herbeiführen müssen. Wäre es da nicht Pflicht des Staates, einzugreifen und dem Landmann im Kampfe um sein Dasein zu Hilfe zu kommen!

Es mögen sich wohl bereits frühe die Folgen dieser gesetzlichen Bestimmung gezeigt haben, denn ein späterer Erlass des Stifts Würzburg bestimmt, dass behufs Verhütung allzugrosser Zersplitterung des Grund und Bodens die Angesippten auf Stücke, die bei Erbteilung nachgewiesener Massen vom Hofe weggekommen waren, bei Verkauf ein Einstandsrecht haben sollten und dass ihnen hierbei noch gewisse

---

nicht vorhanden sei. — Vgl. ferner Meitzen in seinem Werke: „Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates.“ — Die hierher gehörigen Auslassungen finden sich auch abgedruckt in Flürscheim's Schrift: „Auf friedlichem Wege“ S. 84 mit 88.

[1]) Ein an den deutschen Landwirtschaftsrat über die Lage des bäuerlichen Grundbesitzes erstatteter Bericht erwähnt eine Gemeinde, deren Flurmarkung von 1273 ha in 32814 Parzellen von durchschnittlich 3,87 a zerfällt und erwähnt hierbei ein Vorkommnis, das kaum glaublich erscheint; bei einer Erbteilung erhielt nämlich der eine das Stück Feld, der andere den darauf stehenden Obstbaum, weil eine Halbierung des Feldes den Obstbaum mit halbiert haben würde. (Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats 1884 S. 334.)

[2]) Vgl. Eheberg a. a. O. S. 409.

Erleichterungen in Gestalt von Abgabenerlass für die ersten Jahre und von kostenlosem Kaufvertrags-Abschluss gewährt werden sollen [1]).

Allein wie kann man von einer Bevölkerung, die so systematisch in ungesunde Verhältnisse gebracht worden ist, erwarten, dass sie Geld übrig hat, um Grund und Boden zu kaufen!

§ 16.

Zahlen regieren die Welt, d. h. sie zeigen, wie sie regiert wird, darum sollen auch hier einige wenige Zahlen zur besseren Illustration des eben Gesagten angeführt werden [2]).

In Oberbayern treffen auf die Haushaltung durchschnittlich 5,98 ha landwirtschaftlich benützten Bodens, in Niederbayern 5,17, in der Oberpfalz 4,86, in Schwaben 4,41, in Mittelfranken 3,63, in Oberfranken 3,51, in Unterfranken 2,58, in der Pfalz 1,28.

Wir sehen also, dass Unterfranken gegen Oberbayern um 3,40 ha, also um über die Hälfte zurückbleibt. Während also in den Kreisen mit Anerbenrecht — Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben — der Durchschnitt 5,08 ha für ein Haushalten ergibt, beträgt er in den zwei Kreisen mit Naturalteilung nur 1,93 ha [3]); denn Oberfranken und Mittelfranken können wir füglich hier nicht in Betracht ziehen, da in ihnen teils Anerbenrecht, teils Naturalteilung geltendes Recht ist.

Solche Zahlen sprechen deutlicher denn alle Worte und es ist nicht zuviel gesagt, wenn behauptet wird [4]), dass

[1]) Verordnung vom 30. Juli 1780.

[2]) Nähere statistische Angaben finden sich bei Eheberg a. a. O. S. 407 ff., dem auch diese Zahlen entnommen sind.

[3]) Während die durchschnittlich auf ein Haushalten entfallende Besitzgrösse in den Jahren 1853—63 in den meisten Kreisen nahezu sich gleich geblieben ist, ist sie in Unterfranken von 2,72 ha auf 2,38, in der Pfalz von 2,89 ha auf 1,36 herabgegangen. Vgl. Eheberg a. a. O. S. 408.

[4]) Schäffle, „Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Österreichs.“ — Vgl. ferner Stein, die drei Fragen des Grundbesitzes, S. 121 ff., auch Ranke, H.

in zwei Jahrzehnten der Grundstock unserer Gesellschaft, der Bauernstand, ruiniert, der Grundbesitz durch den Untergang der Bauern vom grossen Kapital angekauft, die Latifundienwirtschaft mit nachhaltig extensivem Betrieb, aber besitzlosem Pächterstand und Taglöhnertum hereingebrochen sein wird.

Noch ist der Bauernstand in Bayern in den meisten Kreisen in der Lage, sich selbst wieder emporhelfen zu können, wenn die Regierung ihm widersprechende Gesetzesbestimmungen aufhebt und sie durch den heutigen Verhältnissen entsprechende ersetzt, wo aber, wie in Unterfranken das Übel schon so weit gediehen ist, da ist direkte materielle Staatshilfe nötig.

Schlusserörterungen.

§ 17.

Bei der Betrachtung der Bestimmungen der einzelnen Gesetze über die Erbfolge in Liegenschaften sind wir zu dem Resultate gekommen, dass dieselben dem heutigen Bedürfnisse in vielen Stücken nicht mehr entsprechen. Zwar hat die Bevölkerung in verschiedenen Gegenden Bayerns ihr unpraktische und nachteilige Verordnungen ganz derogiert d. h. durch Nichtanwendung ausser Geltung gebracht oder sie doch wenigstens ihren Zwecken entsprechender umgewandelt[1]). Allein eine derartige Gesetzesmodifikation ist doch immerhin sehr problematisch und auf keinem Falle

---

sagt in seiner Abhandlung: „Die Verhältnisse von drei Bauerngemeinden in der Umgebung von München." Es existiert in der Gegend von München noch ein Bauernstand, der sich seinen alten Besitz und seine einfachen alten Gewohnheiten bis auf diesen Tag erhalten hat. Unsere moderne Geldwirtschaft ist aber an der Arbeit, diese alte gesellschaftliche Ordnung zu zersetzen und zu zerstören.

[1]) Vgl. Denkschrift S. 37. — v. Riepenhausen-Crangen a. a. O. S. 42.

trägt sie zu einer allgemeinen Rechtssicherheit bei. Wo aber der gesunde Sinn der Bevölkerung noch nicht bessernd eingegriffen hat und wo das geltende Recht den Interessen eines gesunden Bauernstandes so entgegen steht wie das fränkische Landrecht oder der Code civil, da haben sich denn auch die schlimmen Folgen von Jahr zu Jahr schärfer gezeigt.

In den letzten Jahrzehnten wurde nun, wie bereits erwähnt[1]), in verschiedenen Teilen des deutschen Vaterlandes durch Erbgesetze, betreffend die Vererbung des ländlichen Grund und Bodens, der immer verderblicher wirkenden Mobilisierung des Grundeigentums zu steuern gesucht. Und nicht bloss in Deutschland ist man zu der Überzeugung gekommen, dass hier Gesetze helfend eingreifen müssen und dass es Pflicht der Regierung sei, dem Bauernstand im Kampfe für seine gute alte Sitte gegen einen ihm widerstrebenden Gesetzesbuchstaben zu Hilfe zu kommen, auch in ausserdeutschen Ländern hat man das gleiche Ziel angestrebt.

So wurden in Russland in den verschiedenen Gouvernements Bestimmungen erlassen, welche die Übergabe der Familienhöfe an einen Erben regeln, Unteilbarkeit der Bauernhöfe festsetzen und gegen die Verschuldung des Besitztums ankämpfen[2]).

Amerika hat seine homestead and exemption laws, die fast in allen Staaten eingeführt sind. Sie schützen den kleinen Grundbesitzer vor einer gerichtlichen Veräusserung seines Grund und Bodens, soweit er selben zur Ernährung seiner Familie benötigt[3]).

Ähnliche Gesetze wurden in Serbien, Rumänien, in Indien und China erlassen[4]).

Den deutschen Gesetzen folgte in den letzten Jahren Österreich mit seinem Anerben-Gesetz[5]). Dasselbe hatte

---

[1]) Vgl. oben S. 13 ff.

[2]) Vgl. Keussler, Gemeindebesitz, ferner Miaskowski, „Das Problem der Grundbesitzverteilung in seiner geschichtlichen Entwicklung."

[3]) Meyer, R., Heimstätte- und andere Wirtschaftsgesetze. Berlin 1883. — Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes (im Anhange hierzu.)

[4]) v. Riepenhausen-Crangen a. a. O. S. 19—35.

[5]) De dato 20. April 1888.

eine bedeutend leichtere Aufgabe als die früheren derartigen Gesetze anderer deutschen Staaten, da es den Erfolg oder Nichterfolg derselben berücksichtigen und je nachdem seine Vorschläge einrichten konnte. Genanntes Gesetz überlässt es, ähnlich wie der Entwurf eines Heimstätten-Gesetzes für das deutsche Reich[1]), den einzelnen Ländern der österreichischen Monarchie, die diesbezüglichen Einzelbestimmungen zu treffen und gibt nur die Rahmen an, innerhalb deren sich diese Bestimmungen zu halten haben[2]). So schreibt es nichts über Majorat oder Minorat vor, es trifft keine Bestimmungen über Verfügungen zu Lebzeiten oder für den Todesfall; es bestimmt einzig, dass bei Erbgang ab intestato ein Anerbe allein das Gut mit sämtlichem toten und lebenden Inventar gegen Entschädigung der übrigen Erben erhalten soll und zwar so, dass ihm ein Weiterbestehen möglich ist[3]).

Ein Hauptvorzug dieses Gesetzes vor anderen derartigen liegt auch darin, dass dem Gerichte gewisse Rechte gegeben sind, um den Anerben gegen eine unwirtschaftliche Guts-Übernahme zu schützen. Beurle sagt sehr treffend[4]): „Der Hauptwert des Entwurfes liegt darin, dass in ihm der Gedanke zum Ausdruck kommt, dass nicht die rücksichtslose Wahrung des Eigentumsbegriffes, der rechtlich gewährleistete und geheiligte Egoismus der Einzelperson das oberste Prinzip aller Rechtsordnung ist, dass dieses vielmehr in dem Einklange des Einzelinteresses mit der Wohlfahrt des Staates zu suchen ist, und dass aus diesem Grunde das Recht des Individuums hinter die öffentlich-rechtliche Funktion der Landwirtschaft zurücktritt."

---

[1]) Entwurf eines Heimstätten-Gesetzes für das deutsche Reich, eingebracht im Reichstag am 24. Juni 1890.

[2]) Vgl. v. Riepenhausen-Crangen a. a. O. S. 20 ff. — Miaskowski a. a. O. II S. 374 ff., wo auch Spezial-Literatur angegeben ist.

[3]) Der Anerbe kann den Hof um $\frac{2}{3}$ des Wertes übernehmen.

[4]) Unsere Zeit, Jahrgang 1889 Heft 11 S. 435 ff. — Damit kehren wir aber auch zu der altgermanischen Auffassung des Familienbesitzes an Grund und Boden zurück, mit dem Unterschiede, dass an Stelle der Sippe heute die Volksgemeinschaft gesetzt erscheint.

§ 18.

Während nun so allerorten der Staat dem Bauernstande im Kampfe um sein Dasein durch Gesetze zu Hilfe zu kommen suchte, hat man sich hierzu in Bayern bisher stille verhalten. Ein Versuch wurde allerdings, wie erwähnt, mit dem Gesetze vom 22. Februar 1855, „die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend" gemacht, der Erfolg hat aber gegen dasselbe gesprochen und somit wäre es am Platze durch ein neues und besseres Gesetz das alte zu ersetzen. Noch sind freilich unsere Verhältnisse im grossen und ganzen nicht so schlimm wie etwa in Italien oder Irland, immerhin sind sie aber derart, um zu ernsten Besorgnissen Veranlassung zu geben[1]). Wenig ist noch hiervon in den Kreisen Bayerns zu merken, wo, wie gezeigt, das Prinzip der Unteilbarkeit des Gutes vorherrschend ist; schlimm steht es aber bereits da, wo das Gesetz gleiche Teilung des Grundvermögens unter die Erben vorschreibt[2]). In dieser Beziehung kommt aber in erster Linie das Geltungsgebiet des Fränkischen Landrechts, also fast ganz Unterfranken, Mittelfranken ausser dem S.-O. und Oberfranken ausser dem Osten, in Betracht.

Wenn anders Zahlen sprechen können, so ist es hier der Fall. Nach den letzten Veröffentlichungen des kgl. bayerischen statistischen Bureaus über die zwangsweise Veräusserung landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern nach dem Stande des Jahres 1890[3]) wurden zwar in diesem Jahre weniger Anwesen vergantet, als der Durchschnitt der Jahre 1880 bis 1889 beträgt und diese Erscheinung möchte vielleicht zu optimistischen Anschauungen Veranlassung geben. Allein bei genauerer Betrachtung und vor allem bei einiger Kenntnis der jetzigen Verhältnisse, ergibt sich die Verminderung der

---

[1]) Vgl. die Schrift: „Die Erhaltung des Bauernstandes" von Ratzinger, die speziell die bayerischen Verhältnisse betrachtet.

[2]) Vgl. Eheberg a. a. O. und Miaskowski.

[3]) Herausgegeben vom Regierungsrat Rasp im Auftrag dieses Bureaus. — 1890 wurden in Bayern im ganzen 1198 landwirtschaftliche Anwesen mit 7971,33 ha zwangsweise versteigert, was nach dem Durchschnitt der Jahre 1880—1889 bezw. das Jahr 1889, für 1890 780 bezw. 345 verganteten Anwesen weniger ergibt.

Vergantungen nicht als die Folge günstigerer und gesünderer Verhältnisse, sondern sie ist gerade ein Beweis für die gegenteiligen Zustände.

Früher wurde nemlich jedes Gut oder Gütchen im Subhastationswege versteigert, wenn die Bank- oder sonstigen Schulden nicht bezahlt wurden und bei diesen Versteigerungen kamen die Gläubiger äusserst selten zu Schaden, da sie das Anwesen nur verhältnismässig gering beliehen und es jederzeit um diese Summe wieder verkaufen konnten. Dem ist aber jetzt anders, die Güter finden bei den Versteigerungen oft keinen Käufer, und so fallen sie dem Gläubiger selbst zu, wenn er nicht verlieren, d. h. unter der geliehenen Summe verkaufen will. Da aber die wenigsten dieser Gläubiger Lust, Zeit und Fähigkeit besitzen, das Anwesen selbst zu bewirtschaften, so ziehen sie es vor, dem Schuldner Haus und Hof zu lassen, der dann natürlich, wenn irgend möglich, wenigstens die Zinsen zu zahlen sucht, um nicht von Haus und Hof vertrieben zu werden. Wie verderblich aber eine solche Pächterwirtschaft sowohl für das Anwesen wie für den Charakter der Bevölkerung ist, ist eine allbekannte Thatsache [1]).

So kommt es, dass die Vergantungen wohl der Zahl nach abgenommen haben, ohne dass deswegen aber die Verhältnisse besser geworden wären. Allerdings stehen diese Vergantungen im engen Zusammenhang mit der Beschaffenheit des Gutes, mit der Fähigkeit und Tüchtigkeit des Bewirtschafters und mit dem Erträgnis der

[1]) Interessant ist auch die Auslassung des Reichskanzlers Graf v. Caprivi über diesen Punkt in seiner Reichstags-Rede vom 10. Dezember 1891: „Eine landwirtschaftliche Krisis ist in ihren Folgen doch nicht gering anzuschlagen. Es handelt sich nicht darum, dass A. sein Gut verliert und B. es kauft, oder dass mehrere Käufer sich in das bisherige Gut teilen. Ehe es so weit kommt, ringt A. um sein Dasein und saugt den Boden immer mehr aus, er ist nicht mehr im Stande zu düngen, die Gläubiger drängen ihn nicht, weil keiner von ihnen geneigt ist, das heruntergegangene Gut zu übernehmen. (Sehr richtig! rechts.) So geht die Sache durch Jahre bergab; dann kommt der neue Käufer, der macht erst seine Erfahrungen, und wie wir neulich hier gehört haben, kann man es auf etwa sieben Jahre veranschlagen, bis Jemand sein Gut soweit kennt, dass er es mit Sicherheit bewirtschaften kann."

Ernte, allein ein Hauptgrund ist und bleibt die zu hohe Gutsübernahme. So schreibt der Jahresbericht des Kreiscomités des landwirtschaftlichen Vereins von Oberpfalz und Regensburg:

„Wenn hie und da Zwangsversteigerungen vorkommen, so sind gewiss nur in der Minderzahl Mangel an Sparsamkeit und Fleiss Grund des Vermögensverfalles, sondern in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist es der zu teuere Ankauf, oder ebenso gefährlich, ja noch schlimmer, weil dieses Erbübel im Stillen und in der Familie vernichtend sich fortschleicht, die zu schwere Gutsübernahme[1])." Derartige Klagen kommen aber fast aus allen Kreisen Bayerns[2]).

Wenn aber die Verhältnisse sich einmal derart zugespitzt haben, dann ist es Pflicht des Staates, einzugreifen und diese Pflicht oder vielmehr dies Recht des Staates ist um so unzweifelhafter, als gerade beim Grund und Boden, dessen völlige Unentbehrlichkeit und Unvermehrbarkeit es dem Staate unmöglich macht, eine schlechte Bewirtschaftung mit derselben Ruhe anzusehen, wie bei Kapitalien und Gewerbfleiss[3]). Es ist daher die Aufgabe des Staates, einen kräftigen Bauernstand, wo er noch besteht, zu schützen, andernteils aber, wo ein solcher kaum mehr zu finden ist, die Möglichkeit zu bieten, dass sich ein solcher neu gründet. „Die Vorschläge hierzu sind der verschiedensten Art und sie gehen nicht von zufälligen und willkürlichen Meinungen der Theoretiker aus, sondern sie sind ein Zeichen grosser volkstümlicher und volkswirtschaftlicher Bedürfnisse der Gegenwart[4]).

Wohl am meisten lässt sich in dieser Beziehung von der Einführung eines den deutschen Verhältnissen angepassten Heimstätten-Gesetzes erwarten. Zu diesem Zwecke hat denn auch eine Anzahl deutscher Männer aus allen Fraktionen im Reichstag einen Heimstätten-Gesetz-

---

[1]) Vgl. hierzu auch Stein, die drei Fragen des Grundbesitzes S. 161 ff.

[2]) Einzig Schwaben und Neuburg macht hierein eine Ausnahme. Vgl. Denkschrift S. 38 mit 40.

[3]) Vgl. oben S. 21 Anm. 1.

[4]) Vgl. Buchenberger in Schmollers Jahrbuch 1887 S. 76.

entwurf eingebracht, der, ein „frischer Spross am uralten Baum des deutschen Rechtes", den Gedanken wieder zur Geltung bringen will, dass die Hofstätte mit ihrem Zubehör nicht blos ein Vermögensstück oder gar eine Ware, sondern eine Heimat, die Basis eines Familienlebens und seiner wirtschaftlichen und ethischen Bethätigung ist. Indem das Heimstätterecht eine solche Hofstätte der Verschlingung durch das beutelustige bewegliche Kapital, der Zertrümmerung durch die Wechselfälle des Verkehrs und des Erbganges, sowie der Aufsaugung durch den Grossgrundbesitz entzieht, sorgt es für die Verwirklichung des bewusst oder unbewusst in unserer Landbevölkerung bis heute lebenden Rechtsideales (Gierke). Durchdrungen von dem Segen, den ein Heimstätten-Gesetz für alle Schichten des deutschen Volkes bringen kann, haben sich denn auch in der Reichstags-Sitzung vom 3. Februar 1892 bei den Verhandlungen über den Entwurf eines Heimstätten-Gesetzes für das Deutsche Reich, mit Ausnahme der Freisinnigen und Sozialdemokraten – die einen wegen ihrer bekannten Vorliebe für Mobilisierung des Grund und Bodens, die andern aus berechtigter Furcht, das Gesetz stärke Heimats- und Vaterlandsliebe zu sehr — alle Parteien warm für die Einführung eines derartigen Gesetzes ausgesprochen. Am treffendsten und eindringlichsten schilderte hierbei der liberale Abgeordnete v. Bennigsen den Segen und vor allem die Notwendigkeit eines Heimstätten-Gesetzes mit folgenden Worten[1]): „In dem vorliegenden Gesetzentwurf waltet das Streben ob, den Bauernstand in seinem Besitz zu erhalten und die Ansässigmachung in grösserem Umfange und besser, als es bisher der Fall war, zu ermöglichen. Wer hier im Reichstage, der von wahrer Vaterlandsliebe beseelt ist, sollte nicht gerne bereit sein, das zu unterstützen, wenn er weiss, wie viel Wert für einen Staat, insbesondere für den deutschen Staat, nach der ganzen Natur und dem Charakter der Deutschen die Erhaltung und Festigung des Grundbesitzes in seinen mittleren und unteren Klassen besitzt? Das sind ja die Klassen, auf die wir namentlich

[1]) Stenographischer Bericht der Reichstags-Sitzung.

in Deutschland unsere Wehrhaftigkeit nach wie vor stützen müssen. Nur durch die Erhaltung der Landwirtschaft kann uns für alle Zukunft in grossem Umfange dasjenige Kräftematerial gewährt werden, das wir zur Wehrhaftmachung brauchen . . . . . Dann will man der Strömung entgegen arbeiten, die jetzt in allen deutschen Landesteilen vom platten Land in die grossen Städte, in die Industriebezirke und übers Meer drängt, und in der That, wenn es gelingt, dem Bauer und dem Arbeiter zu ermöglichen und zu sichern, dass er auf dem Lande für sich und seine Familie und seine Nachkommen Grundbesitz erwirbt, dann wird dieser Zug in Zukunft zum grossen Teil aufhören. Man müsste unsere ganze deutsche Geschichte nicht verstehen, wollte man übersehen, dass die Neigung, eigenen Grundbesitz zu haben, ich möchte sagen der Heisshunger darnach, seit uralter Zeit in der Brust jedes echten Deutschen gross gewesen ist.“ — Die soziale Seite des Heimstätten-Gesetzes hat übrigens auch Papst Leo in seinem Rundschreiben über die Arbeiterfrage treffend hervorgehoben, indem er sagt: „Wenn den niederen Klassen Aussicht gegeben würde, bei Fleiss und Anstrengung zu einem kleinen Grundbesitz zu gelangen, so müsste allmälig eine Annäherung zwischen den beiden Lagern von Staatsbürgern stattfinden; es würden die Gegensätze von äusserster Armut und angehäuftem Reichtum mehr und mehr schwinden.“ Man darf hinzufügen, dass umgekehrt die vorhandene Kluft nicht noch mehr erweitert würde, wenn dem kleinen Mann sein liegender Besitz mehr als bisher gesichert würde. Zugleich würde hierbei der Ackerbau gewinnen, der doch immerhin die „Amme“[1]) des Staates ist. Denn bei dem Bewusstsein, auf eigener Scholle zu arbeiten, arbeitet man ohne Zweifel mit grösserer Betriebsamkeit und Hingebung; man schützt den Boden in demselben Masse, als man ihm Mühe und Kraft opfert, man gewinnt ihn lieb, wenn man in ihm die entsprechende Quelle eines kleinen Wohlstandes für sich und seine Familie sieht. Und mit diesen Vorteilen ginge Hand in Hand die Stärkung des Heimatsgefühles, die Liebe zum

[1]) v. Caprivi Reichstags-Sitzung v. 20. Dezember 1891.

Boden, welcher die Stätte des elterlichen Hauses, der Ort der Geburt und Erziehung gewesen [1]).

§ 19.

Uns interessiert hier zunächst das Erbrecht und da dürften für Bayern folgende Gesichtspunkte nicht ausser acht zu lassen sein:

1. Das **obligatorische Anerbenrecht** ist in Gegenden mit geschlossenen Höfen einzuführen, in anderen Gegenden ist das **facultative** zu ermöglichen.
2. Der Anerbe muss ein **Voraus** bekommen, und zwar von der Höhe, dass ihm ein wirtschaftliches Fortkommen möglich ist.
3. Bedarf die **Auszahlung der Erbteile** und die hierbei in Betracht kommenden Verschuldungen der Liegenschaften durch Erbschaftsschulden einer gesetzlichen Regelung. — Der Staat könnte aus hierzu zu errichtenden Kassen die Erbschulden als Amortisationskapital auf sich nehmen.

---

[1]) Leider kann hier auf diese hochwichtige Frage nicht weiter eingegangen werden, ich verweise jedoch zur näheren Orientierung auf die ausführliche Abhandlung von Schneider „Das sogenannte Heimstättenrecht“ in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XVI. Jahrg. S. 42 ff., woselbst auch eine reiche Literatur angegeben ist (vgl. auch Nachtrag S. 64). — Keineswegs zu unterschätzen sind übrigens auch die italienischen Abhandlungen über die Heimstättenfrage, wenn sie manchmal auch etwas stark vom Auslande abhängig sind. Aus der grossen Zahl derselben, die mir durch die Güte des Professor Santangelo-Spoto, teils zugesandt, teils angegeben worden sind, führe ich als sehr treffend und lesenswert an: „La Sardegna si può e si deve colonizzare ad Homestead“ und „Applicate l'Homstead alla Colonizzazione della Sardegna“ beide Schriften von Santangelo-Spoto, Ignazio. — „L'Homestead exemption-law in rapporto ai bisogni politici ed economici d'Italia“ nella „Rassegna di Scienze Sozialie Politiche“ di Firenze, fascicoli del 1890 e 1891 von Santangelo-Spoto, Ippolito. Von dem gleichen Verfasser sei schliesslich noch eine Schrift erwähnt, die die Heimstättenfrage mehr vom rein juristischen Standpunkte aus behandelt: „La legislazione civile e i beni di famiglia,“ Studio giuridico-comparato su l'Homestead e l' Höferecht. — Schliesslich sei noch gedacht der interessanten Abhandlung: „Soluzione Pratica di una Quistione di Legislazione Agraria-Sociale“ v. Bruno Chimirri, Minister des Ackerbau's etc. in Italien.

4. Der Verkauf des Bauerngutes, falls beim Erbgang **minderjährige Kinder** vorhanden sind, ist thunlichst zu vermeiden, nicht aber durch das Gericht zu erleichtern oder gar hervorzurufen.
5. Es muss eine zweckentsprechende gesetzliche Norm für die **Abschätzung** der Liegenschaften aufgestellt werden, unter keinen Umständen aber darf der Kaufwert massgebend sein.
6. Die **Übergabsbestimmungen** müssen gesetzlich geregelt werden, und vor allem soll dem Gerichte die Möglichkeit gegeben sein, bei allzuhoch normierten Auszügen die gesetzliche Bestätigung verweigern zu können [1]).
7. Der Gedanke ist zu erwägen, ob für alle Bauerngüter nicht ein unverschuldbares, unveräusserliches und unverpfändbares **Existenzminimum** zu schaffen wäre [2]).

Natürlich soll damit nicht gesagt sein, dass die Einführung eines Anerbenrechtes oder doch wenigstens zweckentsprechender Erbrechtsbestimmungen das A und O für das Wohl der ländlichen Bevölkerung bedeuten. Auch abgesehen davon, wird es noch vieles für die Hebung dieses Standes zu thun geben, jedenfalls ist aber die Regelung des

---

[1]) Mithin müssten die Verträge künftig vor dem Richter und nicht vor dem Notar geschlossen werden, der kein Recht zu Vorstellungen an die Parteien hat und dem auch je nach der Höhe der Verträge seine Bezahlung wird.

[2]) v. Holzschuher, die materielle Not der unteren Volksklassen und ihre Ursachen; gekrönte Preisschrift, Augsburg 1850, sagt Seite 136: „Was die Agrikultur (in Bayern) betrifft, so ist dies Prinzip der unbedingten Teilbarkeit des Grund und Bodens ebenso falsch als das der Gebundenheit. Zur Vermeidung beider Extreme muss aller Orten je nach der Ertragsfähigkeit des Landes und dem Wirtschaftssystem (z. B. Alpen oder Flachland) ein gewisser Hoffuss als Norm für die Grösse eines Bauerngutes oder wenigstens als Minimum dessen, was zur Erhaltung einer Bauernfamilie nötig ist, festgehalten werden." — Es muss unter allen Umständen dem Bauern so viel verbleiben, dass er sein Leben fristen und sich eventuell emporarbeiten kann. Wie der Handwerker ohne Werkzeug, so ist der Bauer ohne Grund und Boden verloren. — Auch L. v. Stein tritt in seiner Schrift „Bauerngut und Hufenrecht" dafür ein.

bäuerlichen Erbrechts das wichtigste Glied in der Kette der Reformvorschläge auf diesem Gebiete. Wohl wird es da und dort nicht ohne Härten abgehen können, allein in Übergangszeiten kommt man eben ohne Härten nicht aus, und jedenfalls waren die Ablösungsgesetze in Mitte unseres Jahrhunderts von einschneidenderer Wirkung als es eine Regelung des bäuerlichen Erbrechts sein würde. Trägt man aber, wie oben erwähnt, den bestehenden Verhältnissen einigermassen Rechnung, so wird die Bevölkerung den ihr auferlegten Zwang bald als Segen verspüren und anerkennen.

§ 20.

Bei allen gesetzlichen Verordnungen über das Erbrecht in Liegenschaften möge man sich aber der Worte Tocquevilles erinnern:

Wo die Landgüter von Generation zu Generation ohne Teilung weitervererbt werden[1]), da materialisiert sich der Familiengeist gewissermassen in Grund und Boden[2]). Die Familie repräsentiert den Boden, der Boden repräsentiert die Familie; er verewigt ihren Namen, ihren Ursprung, ihren Ruhm, ihre Macht, ihre Tugend. Er ist ein ausdrucksvoller Zeuge ihrer Vergangenheit und eine kostbare Bürgschaft ihrer Existenz in der Zukunft.

Wo aber das Erbgesetz die gleiche Teilung vorschreibt, da zerstört es die intime Verbindung, welche zwischen dem Familiensinn und der Erhaltung des Bodens existiert. In dem Momente, wo man den Besitzern ein grosses Interesse

[1]) „Vom sittlichen und wirtschaftlichen Standpunkte aus ist es heute wie vor hundert und wie vor tausend Jahren aufs dringendste erwünscht, das ein Sohn und nicht ein Fremder den Bauernhof übernehmen, dass in dieser Weise die Güter in der Familie bleiben“ sagt Schmoller in Thiel's landwirtschaftlichen Jahrbüchern 1882 S. 623.

[2]) Vgl. auch die Worte des Reichskanzlers v. Caprivi: „Ich habe mich schon öfter darüber ausgesprochen, dass es notwendig ist, die staatserhaltenden Kräfte zu stärken und zu vermehren, und ohne irgend einem Stande zu nahe treten zu wollen, bin ich der Meinung, es liegt in den Bedingungen des Daseins der Landwirtschaft ein starkes Moment, dass unter allen Umständen den Landwirt — mag

von Gefühl, Erinnerung, Stolz und Ehrgeiz nimmt, das sie reizt, den Boden im Besitz zu behalten, kann man sicher sein, dass sie früher oder später ihn verkaufen werden: so lässt das Gesetz gleicher Erbteilung mit Schnelligkeit sowohl die Vermögen als auch die Familien verschwinden."

er einer politischen Partei angehören, welcher er will — zu einem staatserhaltenden Menschen macht; vollends, wenn der Grund und Boden durch Generationen in denselben Händen bleibt, erwächst eine Liebe zur Heimat, wie sie kein anderer Stand hat, und die erste und sicherste Quelle des Patriotismus ist, wie ihn der Staat in ernsten Zeiten braucht."

Litteratur-Angabe.

Albrecht, die Gewere als Grundlage des ältesten deutschen Sachenrechts. Königsberg 1828.

Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrecht. Ansbach 1840/42.

Bamberger Landrecht des Kayserlichen Hochstifts, und Fürstenthums Bamberg verfasstes Land-Recht. Bamberg 1769.

Baernreither, Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland. Wien 1882.

Beiträge zu den Motiven des B.-G.-B., Heft XII.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechtes. Berlin 1873.

Braun, das Anerbenrecht. Ein Beitrag zur Abwehr von Angriffen gegen die Grundlagen der bäuerlichen Hofverfassung in der Provinz Hannover. Hannover 1872.

Codex Maximilianeus Bavaricus civilis. München 1821.

Denkschrift, die Landwirtschaft in Bayern. Müchen 1890.

Denkschrift, betreffend die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht) nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf von K. Peyrer Ritter von Heimstätt. Wien 1884.

Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen. Das Gesetz vom 22. Februar 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend; mit Erläuterungen von Stein. Erlangen 1859.

Eheberg, die Verteilung des Grundbesitzes und das bäuerliche Erbrecht in Bayern; im Deutschen Wochenblatt 3. Jahrg. Berlin 1890.

Eheberg, Bäuerliche Verhältnisse in Niederbayern, Oberpfalz und dem bayerischen Franken. Separat-Abdruck aus dem Werke: Bäuerliche Zustände in Deutschland. III. Bd. Leipzig 1883.

Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. Göttingen 1845.

Frommhold, die rechtliche Natur des Anerbenrechtes nach der neuesten deutschen Gesetzgebung und das Verhältnis desselben zu dem älteren bäuerlichen Anerbenrecht. Breslau 1885.

Fuld, das Anerbenrecht und das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich; in der Zeitschrift für Agrarpolitik I. und II. Bd.

Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Erlangen 1862.

Gengler, das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen für Studierende. Erlangen und Leipzig 1892.

Gerber, System des deutschen Privatrechts. Jena 1882.
Gierke, der Entwurf und das deutsche Recht, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung XII. Jahrg.
Haag, das bäuerliche Erbrecht; in der Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern. München 1883.
Helferich, über die bäuerliche Erbfolge. München 1883.
Hendel, die Kennzeichen des Erbbestandes bei Bauergütern. Halle 1888.
Hirth, freisinnige Ansichten der Volkswirtschaft und des Staates. Leipzig 1876.
Holzschuher, die materielle Not der unteren Volksklassen und ihre Ursachen. Augsburg 1850.
Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit Ausgang des Mittelalters. Freiburg i. Br. 1883.
Koken, rechtliche Grundideen der deutschen Colonate.
Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum bavaricum civilem III T. München 1821.
Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland.
Meyer-Altenburg, Vorzüge der Minorats-Erbfolge in sittlicher, materieller und nationalökonomischer Hinsicht. Cassel 1853.
Miaskowski, das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung in Deutschland; in den Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XX und XXV. Leipzig 1882/84.
Miaskowski, das Problem der Grundbesitzverteilung in geschichtlicher Entwickelung. Leipzig 1890.
Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Landshut 1826.
Motive zum Einführungsgesetz eines bürgerlichen Gesetzbuches.
Neese, Socialpolitische Excursionen mit besonderer Berücksichtigung des Heimstättenwesens. Berlin 1890.
Pfeiffer, das deutsche Meierrecht nach seiner rechtlichen Begründung und dermaligen Gestaltung. Kassel 1848.
Ratzinger, die Erhaltung des Bauernstandes. Freiburg i. B. 1883.
Rasp, in der Zeitschrift des kgl. Bayrischen statistischen Bureaus, 23. Jahrgang 1891, Heft 2. München 1891.
Riehl, die bürgerliche Gesellschaft. Stuttgart 1861.
Riepenhausen-Crangen, gesicherte Familienheimstätten für alte Stände im Deutschen Reich. Leipzig 1891.
Roth, bayrisches Civilrecht. Tübingen 1875.
Runde, J. F., Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Göttingen.
Runde, Chr. L., die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altenteile auf deutschen Bauerngütern. Oldenburg 1805.
Scheel, Erbschaftssteuer und Erbrechtsreform. Jena 1877.
Stein, die drei Fragen des Grundbesitzes und seine Zukunft. Stuttgart 1883.
Stein, Bauerngut und Hufenrecht. Stuttgart 1882.
Thiel, landwirtschaftliche Jahrbücher. 1882.

Tocqueville, de la démocratie en Amérique. Paris 1835.
Weber, Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutar-Rechte des Königreichs Bayern. Augsburg 1838/44.
Würzburger Landrecht, des hochlöblichen Stiffts Würtzburg und Herzogthums zu Franken kayserliche Landgerichts-Ordnung. Würtzburg 1733.

Andere Schriften sind an den betreffenden Stellen ausführlich citiert worden.

Nachtrag

zu S. 54 ff.

Leider kam mir erst während der Drucklegung des letzten Bogens durch die Güte des Herrn Prof. Eheberg der Bericht über die XIX. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrates 1891 in die Hand (im „Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates" XV. Jahrgang 1891 S. 229—358 abgedruckt), den ich infolge seiner Reichhaltigkeit und sachgemässen Behandlung dieser Frage anzuführen nicht unterlassen kann.

Aus den Beschlüssen, die in jener Versammlung gefasst wurden, sei mir gestattet, folgende wörtlich anzuführen:

I. In der Erlassung eines fakultativen Heimstättenrechts mit Verschuldungsbeschränkung und Schutz gegen Zwangsvollstreckung liegt ein Akt praktischer Sozialpolitik, der die Widerstandskraft der bäuerlichen Bevölkerung zu stärken und die Ansässigmachung von Landarbeiterfamilien in jenen Gegenden, in denen diese des eigenen Grund und Bodens entbehren, zu fördern geeignet ist.

II. Der Deutsche Landwirtschaftsrat beschliesst ferner, im Hinblick auf den Erlass eines Zwangsvollstreckungs-Gesetzes in Liegenschaften für das Deutsche Reich, für die Aufnahme der nachstehenden Bestimmungen in dasselbe zu wirken. (Von den 3 Bestimmungen sei hier nur die zweite als besonders wichtig angeführt):

Von der Zwangsvollstreckung in landwirtschaftliche Anwesen soll — in folgenrichtiger Ausbildung des dem § 715 der C.-P.-O. zu grunde liegenden Gedankens — unter Wahrung der Rechte der Gläubiger, die zur Zeit der Erlassung eines solchen Spezialgesetzes bereits bestanden haben, ein Besitzminimum, über dessen Grösse die Landesgesetzgebung Bestimmungen zu treffen hat und das neben den nötigen Wohn- und Wirtschaftsräumen ein im Verhältnis zum Gesamtbesitz zu bemessende Fläche Land zu umfassen hätte, ausgenommen sein.